

# ZG\_OBERGERICHT S1 2023 21 vom 16. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S1\\_2023\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2023_21)

FR: ZG\_OBERGERICHT S1 2023 21 du 16 mai 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT S1 2023 21 del 16 maggio 2024

## Regeste

mehrfache Gefährdung des Lebens, mehrfache, teilweise qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz usw. | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

## Erwägungen

### E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten von der erbetenen

Seite 11/92 Verteidigung fristgerecht. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft erfolgte ebenfalls innert Frist.

### E. 1.1

Nichtanzeigen eines Fundes gemäss Art. 332 aStGB (Anklageziffer 1.C);

### E. 1.2

mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Anklageziffer 1.B.4). 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird von den folgenden Vorwürfen freigesprochen:

### E. 1.3

Die gerichtliche Feststellung des Verschuldens muss in einem zweiten Schritt mit dem ordentlichen Strafrahen gemäss Gesetz, welcher den Ausdruck des demokratischen Gesetzgebers darstellt, wie eine Handlung betreffend Sanktion eingestuft werden soll, abgestimmt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_763/2010 vom 26. April 2011 E. 4.1; 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2; 6B\_1359/2015 vom 18. Mai 2017 E. 2.5.2; 6B\_759/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.2). Es muss folglich eine Auseinandersetzung erfolgen, welcher Bereich des Strafrahens mit dem festgestellten Verschulden korreliert.

### E. 1.4

Zu ergänzen ist auch, dass auf Straftaten, die vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung verübt wurden, das alte Recht anwendbar bleibt, sofern das neue Recht für den Täter nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall. Das Gericht hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser wegkommt. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und

dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter indessen mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder und gegebenenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

## **E. 1.5**

Sofern erforderlich, erfolgen weitere Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen direkt im Rahmen der konkreten Strafzumessung. 2. Persönliche Verhältnisse und Vorleben

### **E. 2.1**

der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Anklageziffer 1.B.3);

### **E. 2.2**

der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG, begangen durch Missachtung von Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV (Anklageziffer 1.E 1. Teil). 3. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen: [...]

### **E. 2.3**

Hinzu kommt das rechtskräftige Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 4. Oktober 2023, womit er der versuchten Hehlerei, des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 77 Tagessätzen zu CHF 160.00, unter Anrechnung von zwei Tagen Haft, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juni 2022, bestraft wurde. 3. Strafzumessung

## **E. 3**

Die Verteidigung beantragte an der Berufungsverhandlung sowohl im Haupt- als auch im Eventualstandpunkt einen Schuldspruch wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG betreffend den Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.E Teil 2. In ihrer Berufungserklärung focht sie diesen Schuldspruch durch das Kollegialgericht nicht an, sodass er in Rechtskraft erwuchs. Der Beschuldigte kann daher nicht erneut schuldig gesprochen werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 StPO). Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten. Auch auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist einzutreten (soweit sie nicht zurückgezogen wurde).

### **E. 3.1**

Seit dem tt.mm.2015 ist der Beschuldigte mit P. \_\_\_\_\_ (geb. \_\_\_\_\_) verheiratet und hat zwei Kinder (AC. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2015 und AD. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2019). Seine Ehefrau und die Kinder, die im Jahr 2021 eingebürgert wurden, haben sowohl die schweizerische als auch die serbische Staatsbürgerschaft. Unter das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK fällt primär die sog. Kernfamilie, d.h. eine intakte und gelebte Gemeinschaft aus Ehegatten mit den minderjährigen Kindern. Darüber hinaus könnte allenfalls ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere emotionale Bindung gegenüber den Eltern oder Geschwistern einen Anspruch einer erwachsenen Person nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1144/2021 vom 24. April 2023 E. 1.4.3). Aufgrund der bestehenden Ehe und der gemeinsamen Kinder

kann sich der Beschuldigte auf

Seite 76/92 Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, um allenfalls ein Anwesenheitsrecht zu begründen. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere emotionale Bindung gegenüber den Eltern oder Geschwister, die darüber hinaus einen Anspruch nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK begründen, bestehen hingegen nicht, auch wenn der Beschuldigte und seine Eltern im gleichen Haus wohnen und er zu ihnen sowie zu seinen Geschwistern ein enges Verhältnis hat.

### **E. 3.1.1**

Erste Schussabgabe, Gefährdung von J.\_\_\_\_\_ Die konkrete Lebensgefahr von J.\_\_\_\_\_ ist insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe, in der der Beschuldigte zu ihm stand, und des Schusses aus der Hüfte, als erheblich einzustufen. Andererseits ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er zu keinem Zeitpunkt die Waffe gezielt und direkt auf Personen richtete. Dies wirkt sich jedoch nur minim strafsenkend aus, da er nie präzise zielte. Weiter schoss er neben und nicht vor die Füße von J.\_\_\_\_\_, was als weniger gefährlich zu beurteilen ist. In der Gesamtbetrachtung wiegt die objektive Tatschwere erheblich. In subjektiver Hinsicht ist beachtlich, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Schussabgabe zwar objektiv nicht in einer Notwehrsituation, aber doch in einer gewissen Bedrängnissituation bzw. in einer Putativnotwehrsituation befand. Er war mit seinem Fahrzeug in einer Waschbox zugeparkt, wobei sein Kontrahent mit einer weiteren Person erschienen war, welche sich in unmittelbarer Nähe der und mit Blick auf die Auseinandersetzung positionierte. Zwischen dem Beschuldigten und J.\_\_\_\_\_ kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, wobei der Beschuldigte auch bedroht wurde, jedoch nie Todesangst hatte. Nebst der Verteidigung ging es dem Beschuldigten aber auch darum, Stärke zu zeigen, was als nicht tolerierbarer Beweggrund zu werten ist. Dies wurde jedoch bereits bei der Beurteilung des Tatbestandselements der Skrupellosigkeit berücksichtigt und darf entsprechend bei der Strafzumessung nicht erneut erschwerend berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Da ein massiver Putativnotwehrexzess vorliegt, reduziert sich die Tatschwere nur in geringem Ausmass. Die subjektive Tatschwere vermag daher die objektive Tatschwere nur minim zu relativieren. Das Tatverschulden ist deshalb als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Gefährdung des Lebens wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Aufgrund des nicht mehr leichten Gesamtverschuldens ist eine Strafe im obersten Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens festzusetzen. In diesem Bereich ist keine Geldstrafe mehr möglich, weshalb eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Angemessen erscheint eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

Seite 64/92

### **E. 3.1.2**

Erste Schussabgabe, Gefährdung von T.\_\_\_\_\_ Das Tatverschulden unterscheidet sich bezüglich der Gefährdung von T.\_\_\_\_\_ nur minim, da die Gefährdung aufgrund des etwas grösseren Abstands zum Einschuss weniger schwer wiegt. Insgesamt ist das Verschulden aber dennoch als nicht mehr leicht zu beurteilen. Für die Gefährdung des Lebens von T.\_\_\_\_\_ ist folglich eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen.

### **E. 3.1.3**

Zweite Schussabgabe Wie bereits das Kollegialgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, wiegt die objektive Tatschwere bei der zweiten Schussabgabe im Vergleich zur ersten

Schussabgabe etwas weniger schwer. Der Staatsanwalt brachte zwar in seinem Parteivortrag zu Recht vor, dass die "Streuung" des Schusses umso grösser ist, je grösser die Distanz zwischen dem Schützen und dem Ziel ist (OG GD 32/9 S. 4 [S 2023 21]). Entscheidend ist vorliegend aber, dass der zweite Schuss mit einem etwas grösseren Abstand neben J. \_\_\_\_\_ in den Boden einschlug und damit die konkrete, realisierte Gefährdung geringer war. Die objektive Tatschwere ist daher als nicht mehr leicht einzustufen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur ersten Schussabgabe verwiesen werden, da die Beweggründe und Ziele des Beschuldigten grundsätzlich die gleichen waren. Jedoch muss sogleich angefügt werden, dass nach der ersten Schussabgabe die Situation der Bedrängnis für den Beschuldigten aufgehoben war. Anders als beim ersten Schuss liegt auch kein Putativnotwehrexzess vor. Es ging dem Beschuldigten beim zweiten Schuss vor allem um eine Machtdemonstration. Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektive Komponente daher nicht verändert. Dem nicht mehr leichten Gesamttatverschulden ist eine Strafe im obersten Bereich des ersten Drittels des Strafrahmens, konkret eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten angemessen.

#### **E. 3.1.4**

**Täterkomponente** Zur Täterkomponente gehören im Wesentlichen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten. In Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen keine besonderen strafzumessungsrelevanten Aspekte. Zum Vorleben gehören allfällige Vorstrafen. Wie oben ausgeführt, weist der Beschuldigte eine Vorstrafe auf (die weiteren Verurteilungen erfolgten nach den vorliegenden Delikten und stellen deshalb keine Vorstrafen dar). Diese wirkt sich grundsätzlich strafe erhöhend aus. Denn wer ungeachtet früherer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und uneinsichtig (Mathys, a.a.O., N 320). Das Mass der Straferhöhung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich fallen Vorstrafen bei der Strafzumessung umso weniger ins Gewicht, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen. Zudem ist wesentlich, ob sie andere Bereiche betreffen oder ob sie einschlägig sind. Erneute Delinquenz auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit (Mathys, a.a.O., N 322). Der Zuschlag wegen einer Vorstrafe darf grundsätzlich nicht durch die neue Strafe bestimmt werden. Entscheidend ist vielmehr die Höhe der früheren Strafe, die für den Beschuldigten offensichtlich keine Lehre war. Die Straferhöhung im neuen Verfahren hat dabei verhältnismässig zu sein und darf nur einen Teil der Vorstrafe ausmachen (Mathys, a.a.O., Seite 65/92 N 325). Das im Strafregister verzeichnete Delikt des Raufhandels ist – wie das Kollegialgericht bereits ausgeführt hat – insofern zumindest teilweise einschlägig, als dass es sich wie bei der Gefährdung des Lebens um ein Delikt gegen Leib und Leben handelt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Strafe nicht allzu hoch ausfiel und die Verurteilung einige Jahre zurückliegt. Die Vorstrafe ist daher nur geringfügig strafe erhöhend zu berücksichtigen. Spürbar strafe erhöhend wirkt sich hingegen die Delinquenz während eines laufenden Strafverfahrens aus. Denn der Beschuldigte beging die mehrfache Gefährdung des Lebens nachdem gegen ihn im Mai 2018 ein Strafverfahren betreffend qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet worden war. Wer während eines laufenden Strafverfahrens delinquent, zeigt in der Regel eine ausgeprägte Einsichtslosigkeit (Mathys, a.a.O., N 330). Zwar betraf das (damals) laufende

Strafverfahren qualifizierte Betäubungsmitteldelikte und ist somit nicht einschlägig und die Verfahrenseröffnung lag auch schon zweieinhalb Jahre zurück. Der Beschuldigte musste aber im Mai 2018 sechs Tage in Untersuchungshaft verbringen und es drohte ihm eine Landesverweisung, was ihm die Bedeutung des laufenden Strafverfahrens hätte verdeutlichen müssen. Ausserdem müssen die neuerlichen Straftaten als schwer bezeichnet werden. Die Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung wiegt damit erheblich. Die Einzelstrafen sind gesamthaft gewürdigt wegen der Vorstrafe und der erneuten Delinquenz während laufendem Strafverfahren um je zwei Monate, d.h. auf 17,

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK kann eine Verletzung von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gerechtfertigt werden, wenn die Verletzung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung von Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten. Hierzu ist festzuhalten, dass die Landesverweisung gesetzlich vorgesehen (Art. 66a StGB) ist und einen legitimen Zweck (vorliegend: Schutz der öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten) verfolgt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat sich die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren, weshalb dies im Nachfolgenden gemeinsam beurteilt wird. Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahme- sowie im Heimatstaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten der betroffenen Person in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1124/2021 vom 16. Dezember 2022 E. 2.2.5 m.H.).

#### **E. 3.2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen die Sanktion bei Art. 19 Abs. 2 BetmG minim geändert wurde. Neu ist in Verbindung zur nicht geänderten Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe keine Geldstrafe mehr möglich.

#### **E. 3.2.2**

Kokain im Dachhimmel Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten 172 Gramm reines Kokain aufgefunden wurden. Damit ist der mengenmässig schwere Fall von

Seite 66/92

#### **E. 3.2.3**

Kokainverkauf an K.\_\_\_\_\_ Das Kollegialgericht erwog, betreffend den mehrfachen Verstoss gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG durch Veräusserung von Kokain an K.\_\_\_\_\_ erweise sich die Festsetzung einer separaten Strafe für jede einzelne Tat angesichts der grossen Zahl von Einzeltaten als unpraktikabel. Die einzelnen Drogenverkäufe seien derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen liessen. Das Kollegialgericht bezog sich dabei offenbar auf die zwischenzeitlich aufgegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung. Nach der klaren Rechtsprechung des

Bundesgerichts gibt es keine Ausnahme von der konkreten Methode mehr (BGE 144 IV 217; 144 IV 313; Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom

#### **E. 3.2.4**

Täterkomponente Da die Vorstrafe hier nicht einschlägig ist, ist auf eine Straferhöhung ausnahmsweise zu ver-zichten. Ein Teil des Kokainverkaufs an K.\_\_\_\_\_ erfolgte während der laufenden Probe-zeit des bedingten Strafvollzugs gemäss Strafbefehl vom 8. September 2014, was sich minim strafferhöhend auswirkt. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die De-likte sofort eingestanden hat und insbesondere das Drogenversteck im Auto nannte. Aber auch hier ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich genügend andere Beweise vorlagen, worauf sich das Gericht stützen konnte. Es bestanden Aussagen von K.\_\_\_\_\_, auf die das Gericht sich denn auch namentlich stützt. Weiter hätte die Zuger Polizei das Kokain auch ohne den Hinweis des Beschuldigten im Dachhimmel des Lieferwagens gefunden. So wurde der Beschuldigte in flagranti beim Verkauf ertappt. Durchsuchungen des Wohnorts und von Fahrzeugen sind ein gängiges Prozedere zur Ermittlung allfälliger weiterer Drogen. Ferner ergibt sich auch aus dem Aussageverhalten des Beschuldigten, welches auch betreffend die Kokainlieferung zahlreiche Widersprüche und Unwahrheiten beinhaltete, nur eine sehr be-grenzte Reue und Einsicht. Insgesamt hat sich die Rechtsfindung in diesem Punkt dank der Kooperation des Beschuldigten dennoch geringfügig erleichtert. Aufgrund der Täterkompo-

Seite 68/92 nente sind die Einzelstrafen um drei Tagessätze (Kokainverkäufe) bzw. um einen Monat Frei- heitsstrafe (Kokain im Dachhimmel) reduzieren.

#### **E. 3.2.5**

Verletzung des Beschleunigungsgebots Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleuni-gungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beur-teilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunter-brüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Straf-behörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B\_942/2019 vom 2. Oktober 2020 E. 1.2.1). Eine krasse Zeitlücke wird von der Rechtsprechung für das Untersuchungsverfahren bei einer Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten bejaht (BGE 124 I 139 E. 2c, Urteil des Bundesgerichts 6B\_105/2007 vom 2. No- vember 2007 E. 3.3). Bei der Frage nach der sachgerechten Folge der Verletzung des Be-schleunigungsgebots ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat

(BGE 143 IV 373 E. 1.4.1). Die erste Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das BetmG (Kokainverkauf an K. \_\_\_\_\_ und Kokain im Dachhimmel) wurde am 8. Mai 2018 eröffnet. Am 18. Juni 2018 erstattete die Zuger Polizei ihren Rapport (act. 1/1/1-8 [1A 2018 713]). Danach erfolgten keine aktenkundigen Ermittlungshandlungen bis zur Einvernahme des Beschuldigten am

### **E. 3.2.6**

Tat- und täterangemessen sind mithin Sanktionen von zehn Tagessätzen Geldstrafe pro Kokainverkauf sowie 17 Monate Freiheitsstrafe für das Aufbewahren und das Transportieren des Kokains im Dachhimmel.

### **E. 3.2.7**

Gegen die Version des Beschuldigten, wonach er aufgrund der Auseinandersetzung vom Vortag Todesangst gehabt habe, spricht zunächst das vereinbarte Treffen vom 21. Oktober 2020. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass er sich trotz Todesangst mit J. \_\_\_\_\_ treffen wollte (SG GD 7/2 S. 8 f.; vgl. OG GD 32 S. 28 Ziff. 120 [S 2023 21]). Auch der Um- stand, dass er in die Waschbox fuhr und dadurch ermöglichte, dass ihm der Fluchtweg ver-

Seite 27/92 sperrt wird, spricht gegen eine vorgängige Todesangst. Wenn er tatsächlich Todesangst ge- habt hätte, wäre zu erwarten gewesen, (1.) dass er sich nicht persönlich bei Dunkelheit vor Ort begibt, (2.) dass er – wenn schon – einen von anderen Menschen mehr frequentierten bzw. besser überblickbaren Ort für ein Treffen wählt, (3.) allenfalls einen Begleiter mitnimmt und (4.) dass er sein Fahrzeug so abstellt, dass er jederzeit wegfahren bzw. dass ihn nie- mand zuparken kann. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. November 2021 erklärte der Beschuldigte auf die Frage, weshalb er nicht auf dem Parkplatz geblieben sei, wenn er doch gewusst habe, dass es gefährlich werde, er sei in die Waschbox gefahren, um das Auto zu waschen, da er nicht genau gewusst habe, wann sie kommen würden. Auf die Frage, weshalb er auf dem Parkplatz des X. \_\_\_\_\_ gewartet habe, erklärte er, er sei dort- hin gegangen, um auf sie zu warten und weil sie nicht gekommen seien, sei er in die Wasch- box gegangen (act. 2/1/60 Ziff. 158, 160 [1A 2018 713]). An der Konfrontationseinvernahme mit T. \_\_\_\_\_ antwortete der Beschuldigte auf die Frage, weshalb er in die Waschbox ge- fahren sei, dass er gedacht habe, er sei zu früh dort und könne die Zeit nutzen, um das Auto zu waschen (act. 2/3/5 Ziff. 28 [1A 2018 713]). Diese Aussagen entkräften den erwähnten Widerspruch nicht. Denn auch wenn er zu früh dort gewesen sein sollte, musste der Beschul- digte jederzeit damit rechnen, dass J. \_\_\_\_\_ auftaucht, da er gemäss eigenen Aussagen nicht genau gewusst habe, wann dieser eintreffe. Die Videoaufnahme zeigt zudem, dass der Beschuldigte relativ direkt in die Waschbox gefahren ist. Sein Fahrzeug ist ab 08:24:53 (Vi- deozeit) auf der Videoaufnahme zu sehen. Er fährt auf den Parkplatz und hält dort am Rand für ca. 15 Sekunden an, bevor er in die Waschbox fährt. Entgegen seiner Aussage vom 2. November 2021 wartete er somit nicht zunächst auf dem Parkplatz auf J. \_\_\_\_\_ und er hatte auch nie die Absicht, sein Auto zu waschen. Auf der Aufnahme ist auch erkennbar, dass unmittelbar nachdem der Beschuldigte anhielt, die Scheinwerfer des Fahrzeugs von T. \_\_\_\_\_ aufleuchteten, welches einige Meter dahinter parkiert war, und dieser losfährt. Dies spricht dafür, dass alle Beteiligten wussten, dass sie jetzt alle am vereinbarten Ort bei den Waschboxen eingetroffen sind.

### **E. 3.2.8**

Auch wenn J.\_\_\_\_\_, ein rechtskräftig verurteilter Drogenhändler (d.h. Kokainhandel im Kilobereich, vgl. act. 14/2/12 ff. [1A 2018 713]), zunächst abstritt, sich mit dem Beschuldigten verabredet zu haben und dass es am Vortag bereits zu einem Treffen gekommen war, sind seine späteren Aussagen zum Geschehen vom 20. Oktober 2020 in N.\_\_\_\_\_ glaubhaft. Deshalb und weil die Aussagen des Beschuldigten in zahlreichen Punkten – wie gezeigt und wie betreffend weitere Sachverhaltsteile noch aufzuzeigen ist – widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sind, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte am 20. Oktober 2020 nicht mit dem Tode bedroht wurde bzw. J.\_\_\_\_\_ nicht drohte, die ganze Familie des Beschuldigten zu "zerhacken". Denn gerade diesen Ausdruck verwendete der Beschuldigte auf stereotype Art und Weise bei mehreren verschiedenen Situationen, bei denen er eine Bedrohung geltend machte (u.a. auch beim Vorfall vom 21. Oktober 2020, vgl. nachfolgend, E. IV.3.4.2). Folglich ist die Aussage des Beschuldigten, er habe Todesangst gehabt und deshalb die Waffe zum Treffen vom 21. Oktober 2020 mitgenommen, als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Ihm ist jedoch nicht nachzuweisen, dass er die Waffe bereits in der Absicht mitnahm, sie auch effektiv einzusetzen. Entsprechendes wird auch nicht in der Anklageschrift umschrieben.

Seite 28/92

### **E. 3.3**

Eine Verletzung von Art. 8 Ziff. 1 EMRK liegt indessen nicht vor, wenn den Familienangehörigen zugemutet werden kann, ihr gemeinsames Leben im Ausland zu führen bzw. wenn es ihnen ohne Schwierigkeiten möglich ist, mit der verwiesenen Person auszureisen (BGE 135 I 153 E. 2.1). Falls die Ausreise den anderen Familienangehörigen nicht von vornherein ohne weiteres zumutbar ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, welche sämtlichen Umständen des Einzelfalls umfassend Rechnung trägt (BGE 135 I 153 E. 2.1). Bei der entsprechenden Zumutbarkeitsprüfung kann auch mitberücksichtigt werden, ob die Familiengemeinschaft im Wissen um die Möglichkeit der Landesverweisung entstanden ist (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Adem Ukaj gegen Schweiz, Urteil Nr. 32493/08 vom 24. Juni 2014, Ziff. 38: "En d'autres termes, l'ex-épouse du requérant avait nécessairement connaissance de l'infraction qu'il avait commise ainsi que du risque de renvoi du requérant au Kosovo au moment de la création de la relation familiale [...]"; vgl. auch K.M. gegen Schweiz, Urteil Nr. 6009/10 vom 2. Juni 2015 Ziff. 57 ff.).

#### **E. 3.3.1**

Betreffend den Besitz einer Schusswaffe ist bei der objektiven Tatschwere zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieser die Waffe im Wald gefunden und an sich genommen hat. Ein gezielter Erwerb der Waffe ist weder erstellt noch in der Anklageschrift umschrieben. Die Möglichkeit des Erwerbs ergab sich somit zufällig und ohne Initiierung des Beschuldigten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um eine Waffe mit nur zwei Patronen handelte. Leicht erschwerend wirkt sich jedoch aus, dass der Beschuldigte die Waffe gewissermassen in "doppelter Hinsicht" ohne Berechtigung erworben hat; einerseits da er keinen Waffenerwerbsschein hatte (Art. 8 Abs. 1 WG) und andererseits auch, da ihm als serbischen Staatsangehörigen ein Erwerb (ohne Ausnahmegewilligung) nicht gestattet war (Art. 7 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a WV). In subjektiver Hinsicht ist beachtlich, dass er die Waffe ohne Grund "einfach so" aufbewahrt hat (act. 2/1/46 Ziff. 20; 2/1/46 Ziff. 25 [1A 2018 713]). Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, die Waffe nicht

mitzunehmen oder bei der zuständigen Stelle abzugeben. Bezeichnenderweise konnte er keinen Grund angeben, weshalb er die Waffe nicht zur Polizei gebracht hatte (act. 2/1/45 Ziff. 16 [1A 2018 713]). Dazu kommt, dass er nach eigenen Aussagen wusste, dass er keine Waffe besitzen durfte (act. 2/1/32 Ziff. 115 [1A 2018 713]) und dass diese echt war. Insgesamt kann das Verschulden noch als leicht beurteilt werden. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Dem noch leichten Verschulden ist eine – gegenüber dem Kollegialgericht höhere – Strafe von 45 Strafeinheiten tat- und schuldangemessen. In Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht ist hier keine Freiheitsstrafe geboten, um den Beschuldigten von weiteren Taten abzuhalten. Somit ist eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen angemessen.

### **E. 3.3.2**

Betreffend das Tragen einer Schusswaffe ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere relevant, dass der Beschuldigte die Waffe am 21. Oktober 2020 um ca. 20.15 Uhr bei der Waschanlage in I. \_\_\_\_\_ nur kurz in seiner Hosentasche mit sich führte und Orte und Zeitpunkte denkbar wären, an welchen mehr Personen anwesend und gefährdet sein könnten. Weiter ist jedoch in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten das Waffentragen aufgrund seiner serbischen Staatsangehörigkeit und mangels Waffentragbewilligung gewissermassen "doppelt untersagt" war. Bezüglich der subjektiven Tatschwere gilt zu beachten,

Seite 70/92 dass er sich bewusst war, bei der Waschanlage auf J. \_\_\_\_\_ zu treffen, mit welchem er bereits am Vortag eine Auseinandersetzung gehabt hatte. Leicht verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Waffe u.a. trug, um sich zu verteidigen, nachdem er von J. \_\_\_\_\_ tätlich angegangen worden war. Das Tatverschulden ist unter Berücksichtigung dieser Umstände als leicht zu bewerten. Dem noch leichten Verschulden ist eine – gegenüber dem Kollegialgericht höhere – Geldstrafe von 45 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

### **E. 3.3.3**

Der Beschuldigte bewahrte eine geladene Faustfeuerwaffe zwischen dem 22. Oktober 2019 und dem 21. Oktober 2020 in einem Gebüsch auf dem Grundstück seines Wohndomizils auf. Obwohl der Aufbewahrungsort nur schwer zugänglich gewesen sein soll, lag er in einer Wohngegend, weshalb die Gefahr bestand, dass namentlich Kinder die Waffe, welche auch noch mit zwei Patronen geladen war, hätten finden und schlimmstenfalls gar damit schießen können. Der Beschuldigte konnte nicht darauf vertrauen, dass die Waffe sicher verwahrt war, weshalb er nur, aber immerhin eventualvorsätzlich handelte. Sein Tatverschulden ist als erheblich zu werten. Das unsorgfältige Aufbewahren der Faustfeuerwaffe ist daher, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, mit einer Busse von CHF 1'000.00 zu sanktionieren.

### **E. 3.3.4**

Der Beschuldigte transportierte am 21. Oktober 2020 ab ca. 19:00 Uhr die Faustfeuerwaffe mit eingelegter Munition in seinem Fahrzeug von D. \_\_\_\_\_ nach I. \_\_\_\_\_. Da er die Waffe in einem Fahrzeug transportierte, in welchem nur er anwesend war und die Distanz und die Dauer des Transportes nicht übermässig lange waren, ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen, weshalb, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, eine Busse von CHF 200.00 angemessen ist.

### **E. 3.3.5**

Der Beschuldigte gab am 21. Oktober 2020 um ca. 20:28 Uhr bei der Waschanlage an der Y. \_\_\_\_\_-Strasse 14 in I. \_\_\_\_\_ mit seiner Faustfeuerwaffe zwei Schüsse in den Boden ab. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Schussabgaben an einem öffentlich zugänglichen Ort mit entsprechendem Publikumsverkehr stattfand und zwei (bzw. beim zweiten Schuss, eine) Person(en) konkret gefährdet wurden. Andererseits erfolgten die Schussabgaben in den Boden. In subjektiver Hinsicht ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus einer Bedrängnissituation heraus bzw. beim ersten Schuss im Rahmen eines Putativnotwehrexzesses geschossen hat und andererseits, um Stärke zu demonstrieren. Gesamthaft kann das Verschulden noch als leicht beurteilt werden. Dem leichten Verschulden ist, unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, eine Busse in der Höhe von CHF 500.00 pro Schussabgabe angemessen.

### **E. 3.3.6**

Täterkomponente Da die Vorstrafen hier nicht einschlägig sind, ist auf eine Straferhöhung ausnahmsweise zu verzichten. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Delikte sofort eingestanden hat. Insbesondere die Aufbewahrung der Waffe im Gebüsch und der Transport ohne Waffe und Munition zu trennen konnten nur dank seinen Aussagen nachgewiesen werden. Bei den anderen Verstössen lagen demgegenüber weitere Beweise vor. Das Geständnis ist hier daher mit einer Strafreduktion um je einen Fünftel zu berücksichtigen.

Seite 71/92

### **E. 3.4**

Vorliegend kann der Ehefrau und den Kindern des Beschuldigten nicht von vornherein ohne weiters zugemutet werden, dem Beschuldigten bei einer Landesverweisung nach Serbien bzw. ins Ausland zu folgen. Sie sind alle in der Schweiz geboren und aufgewachsen und verfügen seit dem Jahr 2021 über die Schweizer Staatsangehörigkeit. Auch wenn sie sich auf Serbisch verständigen können und auch einen gewissen Bezug zu Serbien haben, ist ihre Bindung zur Schweiz klar stärker. Entsprechend ist vorliegend eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorzunehmen.

#### **E. 3.4.1**

Umstritten ist, was in der Waschbox, d.h. vor den beiden Schüssen, vorgefallen ist. Das Geschehen in der Waschbox ist auf der Videoaufzeichnung nicht ersichtlich.

#### **E. 3.4.2**

Der Beschuldigte sagte an der polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2020 aus, J. \_\_\_\_\_ habe ihn wieder angegriffen und zugeparkt. J. \_\_\_\_\_ sei wütend zu ihm gekommen und habe ihn mit der Hand im Gesicht gepackt. Dieser sei voller Wut und Hass gewesen. J. \_\_\_\_\_ habe gedroht, dass er ihn [den Beschuldigten] und die Familie umbringen werde (act. 2/1/25 Ziff. 37-38 [1A 2018 713]). Chronologisch beschrieb er den Ablauf wie folgt: "Ich fuhr hin. Sie fuhren vor mir. Ich fuhr retour in die Waschanlage und sie parkierten mich retour zu und verschlossen meinen Ausgang. J. \_\_\_\_\_ stieg aus und öffnete meine Türe. Der Andere [T. \_\_\_\_\_] stieg auch aus und kam zu mir. J. \_\_\_\_\_ fasste mir in die Augen und biss sich auf die Zähne. Er war voller Hass. Ich ging auf die Seite und wollte die Situation schildern. Er wollte nicht hören, weil er wütend war. Er drohte mir, dass er meine Familie zerhacken würde. Ich wollte einen Schlussstrich ziehen

und sagen, dass nun fertig sei" (act. 2/1/26 Ziff. 49 [1A 2018 713]). Auf die Ergänzungsfrage seines Verteidigers, was in der Box passiert sei, nachdem J.\_\_\_\_\_ die Jacke ausgezogen habe, antwortete der Beschuldigte, dieser sei auf ihn voller Wut und Hass zugekommen und habe mit den Fingern in seine Augenhöhle gegriffen. Er [J.\_\_\_\_\_] sei nochmals gekommen und habe gedroht und gedroht. Der zweite sei auch nochmals gekommen (act. 2/1/36 Ziff. 152 [1A 2018 713]). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 2. November 2021 schilderte der Beschuldigte die Ereignisse in der Waschbox zusammengefasst wie folgt: Er sei in die Waschbox gegangen und J.\_\_\_\_\_ sei zum Fenster der Fahrerseite gekommen und habe ihn aufgefordert auszusteigen. Dann habe ihn J.\_\_\_\_\_ aus dem Auto gezerrt, begonnen ihn [den Beschuldigten] mit einer Hand neben den Augenhöhlen zu fixieren und ihn gegen die Ecke zu drücken/stossen. In dem Moment sei sein Kollege [T.\_\_\_\_\_] aus dem Fahrzeug gekommen und in seine [des Beschuldigten] Nähe gekommen. Er [der Beschuldigte] habe nicht gewusst, was passieren werde, weil J.\_\_\_\_\_ gedroht habe, ihn und seine Familie zu "zerhacken" (act. 2/1/60 Ziff. 154, 164 f. [1A 2018 713]). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, J.\_\_\_\_\_ habe ihn aus dem Auto gezerrt und mit beiden Fingern in seine Augenhöhle gedrückt und ihn an die Wand gedrückt. J.\_\_\_\_\_ habe ihn aggressiv angegriffen (SG GD 7/2 S. 8, 10). Auf die Ergänzungsfrage des Staatsanwalts gab der Beschuldigte an, J.\_\_\_\_\_ habe gedroht, dass er seine [des Beschuldigten] Familie "zerhacken" werde. Er [der Beschuldigte] habe sich gewehrt und J.\_\_\_\_\_ mit den Händen weggestossen (SG GD 7/2 S. 13 f.). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte zusammengefasst aus, er sei von zwei Personen bedroht worden. Er sei aus dem Auto gestiegen und dann von J.\_\_\_\_\_ angegriffen worden. Dieser habe ihn ein oder zwei Tage zuvor schon bedroht und gesagt, dass er [J.\_\_\_\_\_] seine Familie umbringen und "zerhacken" werde. Dann habe dieser ihm die Türe aufgemacht, ihn hinausgezerrt und habe ihm mit den Fingern in die Augenhöhle gedrückt. Er [der Beschuldigte] habe sich wehren müssen. Er habe Todesangst gehabt (OG GD 32 S. 26 Ziff. 108 [S 2023 21]).

### **E. 3.4.3**

Im Kern blieben die Aussagen des Beschuldigten grundsätzlich konstant. So gab er beispielsweise sowohl am 22. Oktober 2020 wie auch am 2. November 2021 zu Protokoll, dass J.\_\_\_\_\_ ihm in der Waschbox gedroht habe, seine Familie zu "zerhacken" (act. 2/1/26 Ziff. 49; 2/1/28 Ziff. 66 - 67; 2/1/51 Ziff. 77; 2/1/60 Ziff. 154 [1A 2018 713]). Und ebenfalls

Seite 30/92 konstant machte er bei beiden Einvernahmen geltend, J.\_\_\_\_\_ habe ihm mit der Hand ins Gesicht gefasst (vgl. act. 2/1/25 Ziff. 37; 2/1/60 Ziff. 154 [1A 2018 713]). Dies wiederholte er auch an der Hauptverhandlung, wobei er die Drohung erst auf Ergänzungsfrage des Staatsanwalts hin erwähnte (SG GD 7/2 S. 8, 10, 13 f.). Auch an der Berufungsverhandlung bestätigte er dies im Wesentlichen (OG GD 32 S. 26 Ziff. 108 [S 2023 21]). Wie das Kollegialgericht erkannte, unterscheiden sich seine Aussagen (auf den ersten Blick) in den Details. So gab er in der Einvernahme vom 22. Oktober 2020 an, J.\_\_\_\_\_ habe ihm mit den Fingern in die Augenhöhle bzw. "in die Augen" gegriffen (act. 2/1/36 Ziff. 152; 2/1/23 Ziff. 49 [1A 2018 713]). Am 2. November 2021 sagte er demgegenüber aus, J.\_\_\_\_\_ habe ihn mit der Hand "neben den Augenhöhlen" fixiert und in eine Ecke gedrückt (act. 2/1/60 Ziff. 154; 2/1/61 Ziff. 165 [1A 2018 713]). An der Hauptverhandlung sagte er dann wieder, J.\_\_\_\_\_ habe ihm mit den Fingern in die

Augen gedrückt (SG GD 7/2 S. 13). Auch an der Berufungsverhandlung sprach er von "mit den Fingern in die Augenhöhle drücken" (OG GD 32 S. 26 Ziff. 108 [S 2023 21]). Dieser semantische Unterschied erweist sich bei näherer Betrachtung als irrelevant. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung demonstrierte der Beschuldigte, was J. \_\_\_\_\_ gemacht habe. Dabei berührte der Beschuldigte mit zwei Fingern einer Hand sein Gesicht im Bereich Augen/Schläfe (SG GD 7/2 S. 13). Aufgrund dieser Demonstration ist davon auszugehen, dass er immer das gleiche meinte, auch wenn er andere Worte wählte. Folglich spricht dies nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, wie es auch die Verteidigung vorbrachte (OG GD 32/5 S. 8-9 [S 2023 21]). Das Kollegialgericht bezeichnete es als auffallend, dass der Beschuldigte bei der zweiten Einvernahme zum Vorfall neue und für J. \_\_\_\_\_ nachteilige Angaben zu den angeblichen Geschehnissen in der Waschbox machte. So habe er erst in der zweiten Einvernahme vom 2. November 2021 erwähnt, dass J. \_\_\_\_\_ ihn geschlagen und ihn aus dem Fahrzeug gezerrt habe (OG GD 1 E. III.3.2.6 dritter Absatz [S 2023 21]). Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren vor, der Beschuldigte habe in der ersten und zweiten Einvernahme – entgegen der Ansicht des Kollegialgerichts – inhaltlich gleich ausgesagt (OG GD 32/5 S. 9-10 [S 2023 21]). In der ersten Einvernahme sagte der Beschuldigte aus, er sei von J. \_\_\_\_\_ angegriffen worden, jedoch ohne zu präzisieren, wie genau er angegriffen worden sei. Einzig den Griff mit der Hand ins Gesicht erwähnte er konkret (act. 2/1/25 Ziff. 37-38, 49 [1A 2018 713]). Von Schlägen sprach er nicht. Weiter schilderte der Beschuldigte, dass J. \_\_\_\_\_ seine [des Beschuldigten] Türe geöffnet habe. Ob er selbst ausgestiegen oder von J. \_\_\_\_\_ aus dem Fahrzeug gezerrt worden sei, präziserte der Beschuldigte nicht (act. 2/1/26 Ziff. 49 [1A 2018 713]). Bei der zweiten Einvernahme sagte der Beschuldigte auf die Frage, wann er die Waffe hervorgeholt habe, dass dies gewesen sei, als J. \_\_\_\_\_ begonnen habe, ihn zu schlagen (act. 2/1/59 Ziff. 151 f. [1A 2018 713]). Bei der nachfolgenden detaillierten Schilderung der Geschehnisse in der Waschbox erwähnte der Beschuldigte die Schläge nicht mehr. Er schilderte (lediglich), J. \_\_\_\_\_ habe ihn aus dem Auto gezerrt, mit der Hand im Augenbereich fixiert, gegen die Ecke gedrückt/gestossen und ihn bedroht (act. 2/1/60 Ziff. 154 [1A 2018 713]). Anschliessend bestätigte er, dass er die Waffe behändigt habe, bevor er aus dem Auto ausgestiegen sei, weil er gewusst habe, dass es gefährlich werde (act. 2/1/60 Ziff. 155 [1A 2018 713]). Dies widerspricht somit seiner erwähnten Aussage unmittelbar davor, wonach er von J. \_\_\_\_\_ aus dem Auto gezerrt worden sei. An der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte nicht ausdrücklich, dass er von J. \_\_\_\_\_ geschlagen worden sei, sondern sprach nur von einem aggressiven Angriff, bestätigte aber, von J. \_\_\_\_\_ aus dem Auto gezerrt worden zu sein (SG GD 7/2 S. 8, 10). An der Berufungsverhandlung sprach der Beschuldigte ebenfalls lediglich von einem Angriff, ohne dies

Seite 31/92 genauer zu präzisieren. Weiter sagte er zwar auch aus, er sei von J. \_\_\_\_\_ aus dem Fahrzeug gezerrt worden. Jedoch gab er auch an, selbst aus dem Auto gestiegen zu sein und (erst) dann angegriffen worden zu sein (OG GD 32 S. 26 Ziff. 108). Grundsätzlich ist in den Aussagen des Beschuldigten zu den Schlägen kein eigentlicher Widerspruch zu erkennen. Denn unter Angriff kann ein Schlagen verstanden werden. Es fragt sich aber, warum er den Griff ins Gesicht jeweils ausdrücklich erwähnte, aber die Schläge nicht, obwohl diese schwerwiegender gewesen sein dürften. Da der Beschuldigte überdies nur einmal (ausdrücklich) von Schlägen sprach und dies insbesondere bei den detaillierten Schilderungen anders als andere Details nicht erwähnte, lässt dies an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten dennoch erheblich zweifeln und weckt den Eindruck,

dass er die Geschehnisse in der Waschbox in einem für ihn günstigen Licht darstellen möchte, auch wenn es sich nicht um erhebliche Unstimmigkeiten handelt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die Aussagen zur Frage, ob er von J. \_\_\_\_\_ aus dem Auto gezerrt wurde, klare Widersprüche aufweisen.

#### **E. 3.4.4**

J. \_\_\_\_\_ sagte zusammengefasst aus, dass es in der Waschbox zu Beschimpfungen und gegenseitigem Herumschubsen gekommen sei, nachdem der Beschuldigte aus dem Auto ausgestiegen sei. Er habe den Beschuldigten weder aus dem Auto gezerrt, noch ihn geschlagen oder bedroht. Er habe dem Beschuldigten nur etwas Angst machen wollen. Die Schuberei sei hinter dem Auto [des Beschuldigten] gewesen (act. 2/2/47 Ziff. 14; act. 2/2/49-50 Ziff. 27, 29, 38; act. 2/3/21-22 Ziff. 20-27; act. 2/3/26 Ziff. 57-58 [1A 2018 713]). Bei der Würdigung dieser Aussagen ist zu berücksichtigen, dass J. \_\_\_\_\_ – wie erwähnt – zunächst behauptete, den Beschuldigten zufällig in I. \_\_\_\_\_ getroffen zu haben und dass am Vor- tag in N. \_\_\_\_\_ nichts gewesen sei. Mit dem Kollegialgericht ist auch miteinzubeziehen, dass J. \_\_\_\_\_ offenbar in einem schlechten Verhältnis zum Beschuldigten steht und selber aktiv in die Auseinandersetzung involviert war. Somit könnte er durchaus das Interesse haben, seine Aussagen in eine für den Beschuldigten ungünstige Richtung zu lenken und seine eigenen Handlungen zu beschönigen. Auf der anderen Seite sagte J. \_\_\_\_\_ bei der Einvernahme vom 22. Oktober 2020 als Auskunftsperson unter der Strafandrohung von Art. 303 bis 305 StGB und am 11. November 2021 als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aus, weshalb seine Angaben nicht leichthin in Frage gestellt werden dürfen.

#### **E. 3.4.5**

Gemäss den Aussagen von T. \_\_\_\_\_ seien beide [der Beschuldigte und J. \_\_\_\_\_] ausgestiegen und es sei in der Folge in der Waschbox zunächst zu einem verbalen Streit zwischen ihnen gekommen. Was genau gesagt worden sei, könne er aufgrund der Sprache [gemeint ist wohl die Lautstärke] nicht sagen und somit auch nicht, ob Drohungen ausgesprochen worden seien (act. 2/2/39-40 Ziff. 22-23; act. 2/3/7 Ziff. 42; act. 2/3/9 Ziff. 61 [1A 2018 713]). Zudem sei es zu Handgreiflichkeiten gekommen. Konkret habe J. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten mehrfach gegen die Wand gedrückt, wobei sich dieser gewehrt habe (act. 2/3/6 Ziff. 32, 34 [1A 2018 713]). Der Beschuldigte und J. \_\_\_\_\_ hätten sich herumgeschubst (act. 2/3/6 Ziff. 39 [1A 2018 713]). Des Weiteren habe J. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten mit einer Hand im Brustbereich und mit der anderen im Nacken gehalten und versucht, ihn dadurch einzuschüchtern (act. 2/3/6 Ziff. 40 [1A 2018 713]). Er habe jedoch keine Schläge wahrgenommen (act. 2/3/9 Ziff. 59 [1A 2018 713]). T. \_\_\_\_\_ erklärte aber bei beiden Befragungen, dass sich ein Teil der Auseinandersetzung hinter dem Lieferwagen abgespielt habe, wo er nicht habe hinsehen können (act. 2/2/40 Ziff. 23; act. 2/3/9 Ziff. 59 [1A 2018 713]).

Seite 32/92 Die Aussagen von T. \_\_\_\_\_ sind glaubhaft. Auffallend ist insbesondere, dass er verschiedene Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten machte, obwohl er ein Bekannter von J. \_\_\_\_\_ ist und mit ihm zu der Auseinandersetzung gekommen war. So führte er beispielsweise aus, er habe das Gefühl gehabt, der Beschuldigte sei derjenige gewesen, der versucht habe, den Streit zu deeskalieren (act. 2/3/6 Ziff. 32 [1A 2018 713]) sowie, dass J. \_\_\_\_\_ mit lauterer Stimme gesprochen habe als der Beschuldigte (act. 2/3/6 Ziff. 37 [1A 2018 713]). Andererseits äusserte er sich auch für den

Beschuldigten belastend. So gab er beispielsweise an, dass der erste Schuss sehr nahe bei J.\_\_\_\_\_ in den Boden gegangen sei (act. 2/3/8 Ziff. 49 [1A 2018 713]). Insgesamt wirkt es nicht so, als ob T.\_\_\_\_\_ parteiisch für oder gegen den Beschuldigten respektive J.\_\_\_\_\_ Aussagen gemacht hätte. Wie das Kollegialgericht zutreffend bemerkte, ist die Glaubwürdigkeit von T.\_\_\_\_\_ jedoch leicht eingeschränkt, war er doch mit J.\_\_\_\_\_ unterwegs und beim Konflikt anwesend. Allerdings werden seine Aussagen, wonach er kaum oder gar nicht in den Konflikt involviert war, durch die in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und von J.\_\_\_\_\_ sowie die Videoaufzeichnung gestützt. Zudem steht T.\_\_\_\_\_ in keiner näheren Beziehung zum Beschuldigten, weshalb diesbezüglich keine positive oder negative Prägung der Aussagen angenommen werden muss. Anzufügen ist jedoch, dass T.\_\_\_\_\_ nach dem Vorfall mit J.\_\_\_\_\_ im Auto wegfuhr. Zudem gab er zu Protokoll, dass er nach dem Vorfall mehrfach von J.\_\_\_\_\_ kontaktiert worden sei. Dieser habe ihn gebeten, keine Aussagen zu machen (act. 2/3/11 Ziff. 75 [1A 2018 713]). Dies bestätigte auch J.\_\_\_\_\_ (act. 2/3/31 Ziff. 101 [1A 2018 713]). Insofern können allfällige Absprachen zwischen T.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da T.\_\_\_\_\_ dies aber von sich aus zu Protokoll gab und bei beiden Einvernahmen trotz detaillierter Ausführungen machte, welche insbesondere in weiten Teilen auch von der Videoaufnahme gestützt werden, beeinträchtigt dies seine Glaubwürdigkeit nur leicht. Dazu kommt, dass er bei der Einvernahme vom 21. Oktober 2020 als Auskunftsperson unter der Strafanordnung von Art. 303 bis 305 StGB und am 11. November 2021 als Zeuge unter der Strafanordnung von Art. 307 StGB aussagte. Auch seine Aussagen dürfen daher nicht leichtfertig in Frage gestellt werden.

#### **E. 3.4.6**

Auch wenn die Handlungen innerhalb der Waschbox auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar sind, ist J.\_\_\_\_\_ während der Auseinandersetzung in der Waschbox an einer Stelle auf der Aufzeichnung ersichtlich (Videozeit 08:27:05). Der Umstand, dass J.\_\_\_\_\_ an dieser Stelle aus der Waschbox kommt, seine Jacke auszieht und sich dann wieder gemeinsam mit T.\_\_\_\_\_ zurück in die Waschbox begibt (Videozeit: 08:27:05, Phase 4 und 5 gemäss der Aufstellung des Kollegialgerichts), stützt die Aussagen des Beschuldigten und von T.\_\_\_\_\_, nach welchen es in der Waschbox zu Einschüchterungshandlungen gegen den Beschuldigten gekommen ist. Mit der Verteidigung (OG GD 32 S. 12 [S 2023 21]) kann das Ausziehen der Jacke von J.\_\_\_\_\_ durchaus als Bereitmachen für eine weitere körperliche Auseinandersetzung interpretiert werden. Das Gesagte führt aber nicht dazu, dass sämtliche diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten als glaubhaft beurteilt werden müssen.

#### **E. 3.4.7**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Geschehnisse in der Waschbox nicht abschliessend geklärt sind. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung und mit Blick auf den Grundsatz in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO) ist in Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht zu Gunsten Seite 33/92 des Beschuldigten jedoch davon auszugehen, dass es in der Waschbox zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung kam, bei welcher die Aggression zunächst mehr von J.\_\_\_\_\_ ausgegangen war und es danach mindestens zu gegenseitigem Schubsen gekommen war. Denn J.\_\_\_\_\_ gab am 22. Oktober 2020 selbst zu Protokoll, dass er dem Beschuldigten etwas Angst machen wollte (act. 2/2/50 Ziff. 38 [1A 2018 713]).

Dass der Beschuldigte von J. \_\_\_\_\_ aus dem Auto gezerrt und geschlagen wurde, ist jedoch als Schutzbehauptung zu beurteilen, da dies von T. \_\_\_\_\_, dessen Aussagen glaubhaft sind, nicht bestätigt wurde und der Beschuldigte die Schläge lediglich einmal erwähnte und betreffend das "Aus dem Auto zerrn" widersprüchlich aussagte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch davon auszugehen, dass ihn J. \_\_\_\_\_ im Verlaufe der Auseinandersetzung sowohl mit verbalen als auch körperlichen Handlungen einschüchtern wollte und dies auch tat. So erachtet es das Gericht als erstellt, dass J. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten an die Wand drückte, mit der Hand ins Gesicht fasste und ihn dabei in der Augengegend berührte sowie mit Worten bedrohte. Gleichfalls ist erstellt, dass die Tätlichkeiten (Herumschubsen etc.) gegenseitig waren und die Auseinandersetzung nicht einseitig zum Nachteil des Beschuldigten verlief. Die Darstellung des Beschuldigten, dass es in der Waschbox zu Drohgebärden und Einschüchterungshandlungen gegen ihn gekommen sei, erscheint auch in Beachtung der Videoaufzeichnung jedenfalls nicht unplausibel. Dass der Beschuldigte dadurch Todesangst hatte, ist jedoch eine Schutzbehauptung (vgl. E. IV.3.6.10, IV.3.8 und IV.3.9.4).

### **E. 3.5**

Die Ehefrau des Beschuldigten, P. \_\_\_\_\_, wurde – wie erwähnt – in der Schweiz geboren und ist hier aufgewachsen. Sie ist Schweizer Bürgerin. Sie arbeitet Teilzeit in der Lohnbuchhaltung und ist damit beruflich integriert. Ihre Freizeitaktivitäten wie z.B. Skifahren bzw.

Seite 77/92 Snowboarden und Wandern zeigen den Bezug zu in der Schweiz verbreiteten Freizeitaktivitäten. Gemäss ihren Schilderungen verbringt sie ihre Freizeit hauptsächlich mit der Familie, weshalb von keinen besonders herausragenden Beziehungen über die Familie hinaus auszugehen ist. Nach ihren Aussagen hat sie keinen Bezug zu Serbien. Letztmals sei sie vor zwei Jahren für eine Hochzeit in Serbien gewesen. Aus ihren Aussagen geht jedoch auch hervor, dass sie regelmässig zumindest für ein verlängertes Wochenende oder eine Woche nach Serbien ging (OG GD 32 S. 7 ff. [S 2023 21]). Ihre Kenntnisse der serbischen Sprache sind sodann als wesentlich besser zu beurteilen, als sie es darstellte. Es kann sein, dass sie nicht immer grammatikalisch korrekt spricht. Wie der Chat-Austausch zwischen ihr und dem Beschuldigten aber zeigt, kommunizierte sie vielfach auf Serbisch und ist sie in der Lage, auch längere Nachrichten auf Serbisch zu verfassen (act. 3/3/8 [1A 2018 713]; Chat mit +41 79 \_\_\_\_\_). Sie bestätigte denn auch, sie spreche mit ihren Schwiegereltern (auch) Serbisch und könne sich so verständigen, dass man sie verstehe (OG GD 32 S. 10 ff. [S 2023 21]). Die Verteidigung brachte vor, dass P. \_\_\_\_\_ aufgrund ihres Gesundheitszustands eine Ausreise nach Serbien nicht zumutbar sei. P. \_\_\_\_\_ muss wegen einer Gebärmutterhalskrebserkrankung täglich Medikamente nehmen und alle drei Monate zur ärztlichen Untersuchung, um zu prüfen, ob sich Metastasen gebildet haben (OG GD 32 S. 12 [S 2023 21]). Es ist nicht ersichtlich, dass dies nicht auch in Serbien möglich wäre (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum staatlichen Krankenversicherungs- und Gesundheitssystem in Serbien: E-5678/2016 vom 30. September 2015 E. 6.4.3; E-7219/2015 vom 27. April 2016 E. 7.4.3; E-609/2020 vom 13. Februar 2020 E. 7.3). Zudem könnte P. \_\_\_\_\_ als schweizerische Staatsangehörige jederzeit für eine Untersuchung in die Schweiz einreisen. Ein wesentlicher Grund für P. \_\_\_\_\_, weshalb sie sich ein Leben in Serbien nicht vorstellen kann, scheint der gegenüber der Schweiz tiefere Lebensstandard zu sein. Zu berücksichtigen ist, dass sowohl die Familie des Beschuldigten als auch die Familie von P. \_\_\_\_\_ über

Wohneigentum in Serbien verfügen, welches sie sicherlich – zumindest vorübergehend – nutzen könnten (OG GD 32 S. 9 ff. [S 2023 21]). Die Kinder sind in der 2. Klasse bzw. im ersten Jahr des Kindergartens. AC.\_\_\_\_\_ spielt Fussball beim SC H.\_\_\_\_\_. Beide Kinder verfügen über einen Freundeskreis. Sie können sich auf Serbisch so verständigen, dass man sie versteht (OG GD 32 S. 9 ff. [S 2023 21]; vgl. betreffend AC.\_\_\_\_\_ die Videos auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten, bspw. Video vom 12. Februar 2018, Video vom 17. März 2018; act. 3/3/8 [1A 2018 713]). Zu beachten ist, dass die Kinder in einem Alter sind, in dem eine Sprache noch leicht gelernt wird, weshalb sich ihre Sprachkenntnisse rasch verbessern dürften, wenn sie nach Serbien gingen. Sie sind allgemein in einem Alter, in dem sie grundsätzlich anpassungsfähig sind und insbesondere leicht neue Freundschaften schliessen. Aufgrund ihrer Eltern und Grosseltern ist davon auszugehen, dass die Kinder überdies mit der serbischen Kultur in gewissem Masse vertraut sind. Sie waren auch schon mehrmals in Serbien. P.\_\_\_\_\_ brachte vor, dass ein Umzug der Familie nach Serbien (bzw. eine Landesverweisung des Beschuldigten) ihren Sohn AC.\_\_\_\_\_ schwer belasten würde. Denn die Hausdurchsuchung, die er mitbekommen habe, habe sich psychisch auf ihn ausgewirkt und er habe Probleme gehabt. Dies habe sich aber wieder gebessert (OG GD 32 S. 7, 13-14 [S 2023 21]). Es ist klar, dass ein solcher Schritt einschneidend wäre. Dass dies aber zu gravierenden, längerfristigen Problemen führt, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwarten. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Ehefrau und die Kinder als schweizerische Staatsangehörige jederzeit in die Schweiz einreisen oder dauerhaft

Seite 78/92 zurückkehren könnten. Sie würden bei einem Wegzug nach Serbien somit ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht verlieren. Letztlich gilt es auch zu würdigen, dass Serbien ein Land ist, in dem keine kriegerischen Auseinandersetzungen oder Unruhen stattfinden und wo die Bevölkerung, angepasst an die vor Ort herrschenden wirtschaftlichen Realitäten, weitgehend in Frieden, Sicherheit und Wohlstand leben kann. In der Gesamtbetrachtung ist es der Ehefrau und den Kindern trotz einer gewissen Härte grundsätzlich nicht absolut unzumutbar, dem Beschuldigten nach Serbien zu folgen, auch wenn P.\_\_\_\_\_ dies vehement ablehnt. 4. Härtefallprüfung

### **E. 3.5.1**

Auf der Videoaufzeichnung ist ersichtlich, wie der Beschuldigte um 08:28:23 (Videozeit) die Waffe mit seiner rechten Hand aus der Hosentasche zieht. Der Beschuldigte sagte aus, er habe die Waffe während der Fahrt unter dem Fahrersitz verstaut gehabt (act. 2/1/59 Ziff. 148, 153 [1A 2018 713]). Zum Zeitpunkt, in welchem er diese unter dem Sitz hervorgeholt und in die Hosentasche gesteckt habe, äusserte sich der Beschuldigte jedoch widersprüchlich.

### **E. 3.5.2**

Bei der Einvernahme am 2. November 2021 sagte er aus, er habe die Waffe unter dem Sitz hervorgeholt, als er gemerkt habe, dass es gefährlich werde. Das sei gewesen, als J.\_\_\_\_\_ begonnen habe, ihn zu schlagen (act. 2/1/59 Ziff. 150-153 [1A 2018 713]). Aus dieser Aussage ist zu schliessen, dass er die Waffe nach den ersten Schlägen – die nicht erstellt sind – hervorgeholt und in die Hosentasche gesteckt hat. Auf Nachfrage erklärte er in der gleichen Befragung jedoch, er habe die Waffe behändigt, bevor er aus dem Auto gestiegen sei, weil er gewusst habe, dass es gefährlich werde. Er habe sie in die Hosentasche gesteckt (act. 2/1/60 Ziff. 155-156 [1A 2018 713]). Vor dem Kollegialgericht gab der

Beschuldigte zu Protokoll, dass er die Waffe aus dem Auto genommen habe, nachdem er von J. \_\_\_\_\_ an die Wand gedrückt worden sei. Die Auseinandersetzung sei weitergegangen, sie hätten diskutiert und sich gestossen und dann habe er die Waffe aus dem Auto genommen. J. \_\_\_\_\_ sei vor seinem [des Beschuldigten] Auto, ausserhalb der Waschbox, gestanden, als er die Waffe aus dem Auto genommen habe. Im Zeitpunkt als er die Waffe aus dem Auto geholt habe, habe er nicht gewusst, ob sie wieder auf ihn loskommen würden. Auf die Frage, ob es richtig sei, dass sie [J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_] eigentlich einfach da gestanden seien, er dann die Waffe aus dem Auto geholt und ihnen dann vor die Füsse geschossen habe, erklärte der Beschuldigte, dies sei falsch. Es sei zu einer Auseinandersetzung in der Box gekommen. Als sie aus der Box gelaufen seien, hätten sie wieder gestritten und seien sich körperlich sehr nahe gewesen. Er habe nicht gewusst, ob er [J. \_\_\_\_\_] ein Messer oder was auch immer zücke. Er habe in dem Moment die Waffe schon aus dem Auto

Seite 34/92 genommen gehabt (SG GD 7/2 S. 14-15). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er habe die Waffe unter dem Sitz hervorgeholt, als es eng, dramatisch geworden sei. Er sei zum Auto zurück, habe die Türe geöffnet und die Waffe unter dem Sitz hervorgeholt (OG GD 32 S. 28 Ziff. 121-122).

### **E. 3.5.3**

Zu Gunsten des Beschuldigten ist – angesichts der unklaren und widersprüchlichen Aussagen – davon auszugehen, dass er die Waffe erst behändigte, nachdem er das erste Mal von J. \_\_\_\_\_ tätlich angegangen und bedroht worden war. Dies dürfte in der Zeit gewesen sein, in der J. \_\_\_\_\_ sich von ihm wegbewegte, die Waschbox verliess, zum schwarzen Auto ging und seine Jacke auf der Motorhaube deponierte, was auch mit der Aussage des Beschuldigten vor dem Kollegialgericht übereinstimmt. In diesem Zusammenhang muss aber auch festgehalten werden, dass der Beschuldigte die Waffe zu einem Zeitpunkt behändigte, in welchem ihm ein Rückzug (unter kurzfristiger Zurücklassung seines Fahrzeugs) und damit eine Deeskalation der Situation möglich gewesen wäre. Dass der Beschuldigte genau zu diesem Zeitpunkt die Waffe behändigte, belegt ausreichend klar, dass er den Einsatz der Waffe beabsichtigte. Dies tat er zwar einerseits zur allfälligen Verteidigung, aber andererseits auch mit der Absicht, J. \_\_\_\_\_ nach den erlittenen Kränkungen im Rahmen der vorherigen Konfrontation einzuschüchtern. Letzteres ergibt sich auch aus der glaubhaften Aussage von T. \_\_\_\_\_, wonach er vermute, dass J. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten im Gespräch provoziert habe, er könne sich sonst nicht erklären, weshalb dieser geschossen habe (act. 2/3/8 Ziff. 57 [1A 2018 713]).

### **E. 3.6**

Asperation

#### **E. 3.6.1**

Folgende Delikte sind mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren: Delikt Einzelstrafe Gefährdung des Lebens (erste Schussabgabe, J. \_\_\_\_\_) 16 Monate Gefährdung des Lebens (erste Schussabgabe, T. \_\_\_\_\_) 13 Monate Gefährdung des Lebens (zweite Schussabgabe) 19 Monate Widerhandlung gegen das BetmG (Kokain im Dachhimmel) 17 Monate Die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und d i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG stellt aufgrund der Maximalstrafe von Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren die abstrakt schwerste Straftat dar (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Folglich bilden die 17 Monate Freiheitsstrafe die Einsatzstrafe. Diese ist nun für

die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Zwischen der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG und der Gefährdung des Lebens von J.\_\_\_\_\_ durch den ersten Schuss besteht keinerlei Zusammenhang. Unter den Gefährdungen des Lebens besteht demgegenüber ein enger Zusammenhang. Entsprechend rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um die Hälfte der Einzelstrafe, d.h. um acht Monate auf 25 Monate. Die Gefährdung des Lebens von T.\_\_\_\_\_ durch den ersten Schuss erfolgte in Idealkonkurrenz mit der Gefährdung von J.\_\_\_\_\_. Delikte in Idealkonkurrenz fallen grundsätzlich weniger ins Gewicht als solche in Realkonkurrenz (Mathys, a.a.O., N 506). Aufgrund der Idealkonkurrenz besteht ein enger zeitlicher, sachlicher und örtlicher Zusammenhang zur ersten Schussabgabe. Wie bei der anderen Schussabgabe besteht hingegen kein Zusammenhang zum Betäubungsmitteldelikt. Es ist folglich eine Erhöhung der Strafe um die Hälfte der Einzelstrafe, d.h. um 6,5 Monate auf 31,5 Monate vorzunehmen. Die Gefährdung des Lebens von J.\_\_\_\_\_ durch den zweiten Schuss steht sodann ebenfalls in engem zeitlichem, sachlichem und örtlichem Zusammenhang. Auch hierfür ist die Strafe um die Hälfte der Einzelstrafe, d.h. um 9,5 Monate, zu erhöhen. Die auszusprechende Landesverweisung kann sodann ermessensweise mit einer

Seite 72/92 Strafminderung um einen Monat berücksichtigt werden. Insgesamt resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 40 Monaten.

### **E. 3.6.2**

Folgende Delikte sind mit einer Geldstrafe zu sanktionieren: Delikt Einzelstrafe Widerhandlungen gegen das BetmG (Kokainverkauf) 20 x 10 Tagessätze Widerhandlung gegen das WG (Erwerb) 36 Tagessätze Widerhandlung gegen das WG (Tragen) 36 Tagessätze Zu beachten ist, dass eine retrospektive Konkurrenz zu zwei Urteilen besteht, weshalb gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bilden ist. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 24. Juni 2022 u.a. der widerrechtlichen Aneignung von Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG, des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 2 SVG und der missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von

### **E. 3.6.3**

Folgende Delikte sind mit einer Busse zu sanktionieren: Delikt Einzelstrafe Widerhandlung gegen das WG (unsorgfältige Aufbewahrung) CHF 800.00 Widerhandlung gegen das WG (Transport) CHF 160.00 Widerhandlung gegen das WG (Schiessen) 2 x CHF 400.00 Einfache Verletzung der Verkehrsregeln CHF 400.00 Auch hier ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 24. Juni 2022 u.a. der (einfachen) Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von CHF 700.00 betrafft wurde. Dieses Delikt beging er am 18. Februar 2022. Es liegt somit eine retrospektive Konkurrenz vor und es ist gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bilden. Die Strafdrohung sämtlicher mit Busse sanktionierter Delikte ist identisch, weshalb keines das abstrakt schwerste ist. Daher ist auf das konkret schwerste Delikt abzustellen. Die Einsatzstrafe bildet daher die Busse von CHF 800.00 für die unsorgfältige Aufbewahrung der Waffe. Diese Strafe ist nun für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Untereinander stehen die Widerhandlungen gegen das WG in einem unterschiedlich engen Zusammenhang. Während ein (sehr) enger Zusammenhang zwischen den beiden Schussabgaben und dem Transport der Waffe besteht, ist die

Verbindung zwischen der unsorgfältigen Aufbewah-

Seite 74/92 rung der Waffe und den anderen Widerhandlungen gegen das WG weniger eng. Zwischen den Widerhandlungen gegen das WG und den übrigen Delikten besteht kein Zusammen- hang. Insgesamt sind die Einzelstrafen für die weiteren WG-Widerhandlungen zur Hälfte zu asperieren. Die Strafe ist damit um CHF 480.00 (200.00 + 200.00 + 80.00) zu erhöhen. Die einfache Verkehrsregelverletzung vom 7. Februar 2021 steht mit der Grundstrafe insofern in einem Zusammenhang, als es das gleiche Rechtsgut betrifft. Zu den weiteren Delikten be- steht hingegen keinerlei Zusammenhang. Es rechtfertigt sich daher auch hier eine hälftige Asperation. Die Busse ist somit um CHF 200.00 zu erhöhen. Schliesslich rechtfertigt sich auch eine hälftige Asperation der Grundstrafe von CHF 700.00. Daraus resultiert eine Ge- samtbusse von CHF 1'830.00. Davon ist die Grundstrafe von CHF 700.00 abzuziehen. Somit wäre als Zusatzstrafe eine Busse von CHF 1'130.00 auszusprechen. Aufgrund des Ver- schlechterungsverbots bleibt es bei einer Zusatzstrafe von CHF 600.00. Der Umwandlungssatz bei Nichtbezahlen der ausgesprochenen Busse von CHF 600.00 wird anhand der Tagessatzhöhe festgelegt. Mithin beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse fünf Tage.

#### **E. 3.6.4**

Wie bereits erwähnt, ist auch die Stelle des Aufpralls des Projektils auf der Videoaufnahme nicht erkennbar. Der Beschuldigte betonte in seinen Aussagen konstant, dass er neben und nicht vor die Füsse von J. \_\_\_\_\_ respektive "seitlich" geschossen habe (act. 2/1/64 Ziff. 196; 2/1/27 Ziff. 54; 2/1/60 Ziff. 154; 2/1/61 Ziff. 170 [1A 2018 713]; SG GD 7/2 S. 8; vgl. OG GD 32 S. 29 Ziff. 129 [S 2023 21]). T. \_\_\_\_\_ sprach in der Einvernahme vom 21. Ok- tober 2020 davon, dass der Schuss vor die Füsse von J. \_\_\_\_\_ auf den Boden "gefallen" sei (act. 2/2/40 Ziff. 27 [1A 2018 713]). Ähnlich gab J. \_\_\_\_\_ am 22. Oktober 2002 zu Pro- tokoll, dass der Beschuldigte die Waffe vor ihm auf den Boden gerichtet habe (act. 2/2/47 Ziff. 14; 2/2/49 Ziff. 29; 2/2/50 Ziff. 33 [1A 2018 713]). Auf die konkrete Frage bei den Kon- frontationseinvernahmen, ob der Beschuldigte vor oder seitlich neben die Füsse von J. \_\_\_\_\_ geschossen habe, antworteten beide, dass sie dies nicht wüssten (act. 2/3/7 Ziff. 48; Ziff. 2/3/28 Ziff. 71 [1A 2018 713]). Zu Gunsten des Beschuldigten ist deshalb davon auszugehen, dass dieser neben die Füsse von J. \_\_\_\_\_ geschossen hat.

#### **E. 3.6.5**

An der Konfrontationseinvernahme vom 11. November 2021 gab T. \_\_\_\_\_ zu Protokoll, der erste Schuss sei in einer Entfernung von ca. einem halben bis einem ganzen Meter zu J. \_\_\_\_\_ auf den Boden getroffen (act. 2/3/8 Ziff. 50 f. [1A 2018 713]). Unabhängig davon erklärte J. \_\_\_\_\_ am 11. November 2021, dass der erste Schuss mit einer Distanz von ca. einem halben bis einem ganzen Meter zu seinen Füßen in den Boden geschlagen sei; er habe im Gesicht etwas Schwarzes gespürt, das sich wie Sand angefühlt habe (act. 2/3/27 Ziff. 64 [1A 2018 713]). Der Beschuldigte gab demgegenüber zu Protokoll, dass er rund zwei Meter neben J. \_\_\_\_\_ in den Boden geschossen habe (act. 2/1/27 Ziff. 52, 54 [1A 2018 713]). Da die beiden unabhängigen Aussagen von T. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ diesbezüg- lich übereinstimmen und – wie bereits ausgeführt – die Aussagen von T. \_\_\_\_\_ insgesamt

Seite 36/92 glaubhaft und als am neutralsten zu betrachten sind, ist mit der Anklage von einer Distanz von ca. einem halben bis einem Meter auszugehen. Denn bei einem Abstand von zwei Me- tern gemäss der Aussage des Beschuldigten wäre nicht zu erwarten gewesen,

dass J. \_\_\_\_\_ etwas "Schwarzes" bzw. Sand im Gesicht gespürt hätte. Daran ändert auch der Einwand der Verteidigung nichts, wonach es unwahrscheinlich sei, dass T. \_\_\_\_\_ das Projektil habe sehen können (OG GD 32/5 S. 13 [S 2023 21]). Aufgrund der gesamten Umstände wie Schussrichtung, Schusswinkel etc. erachtet es das Gericht als durchaus möglich, den Ort des Aufpralls ungefähr einzuschätzen.

#### **E. 3.6.6**

Die Verteidigung macht weiter geltend, der Schuss könne nicht in die Richtung von J. \_\_\_\_\_ abgegeben worden und auch nicht direkt vor oder neben diesem auf den Boden aufgeprallt sein, da J. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten nach dem ersten Schuss weiter provoziert und keinerlei Angst gezeigt habe, wie aus der Videoaufzeichnung und den Aussagen von S. \_\_\_\_\_ hervorgehe (OG GD 32/5 S. 13 [S 2023 21]). J. \_\_\_\_\_ sagte aus, dass er nach dem ersten Schuss Todesangst gehabt habe. Er sei ein paar Schritte zurückgewichen und nach dem zweiten Schuss seien er und T. \_\_\_\_\_ direkt zum Auto gerannt und weggefahren (act. 2/2/47 Ziff. 14; act. 2/3/28 Ziff. 72 [1A 2018 713]). Diese Aussagen von J. \_\_\_\_\_ sind mit der Videoaufzeichnung nicht vereinbar. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass er Todesangst gehabt haben könnte, denn er stellte sich kurz nach dem ersten Schuss direkt vor den Beschuldigten. Auch rannte er nach dem zweiten Schuss nicht zum Auto, sondern lief relativ gemächlich. S. \_\_\_\_\_ schilderte ebenfalls weitere Provokationen nach dem Schuss (act. 2/2/33 Ziff. 32 [1A 2018 713]). Dieser Umstand ändert jedoch nichts an den vorstehenden Feststellungen. Denn die Tatsache allein, dass jemand keine Todesangst hatte, bedeutet nicht, dass der Schuss nicht nahe bei der Person einschlug. Ferner sagte der Beschuldigte selbst aus, er habe rund zwei Meter neben J. \_\_\_\_\_ in den Boden geschossen (act. 2/1/27 Ziff. 52, 54 [1A 2018 713]). Zudem wird diesbezüglich vor allem auf die glaubhaften Aussagen von T. \_\_\_\_\_ abgestellt. Schliesslich kommt hinzu, dass der Beschuldigte unmittelbar nach dem ersten Schuss auf J. \_\_\_\_\_ zu bzw. in dessen Richtung ging. Insofern provozierte der Beschuldigte J. \_\_\_\_\_, weshalb dieser anschliessend vor den Beschuldigten stand.

#### **E. 3.6.7**

Die Distanz des Beschuldigten zu T. \_\_\_\_\_ bei der ersten Schussabgabe ist auf dem Video erkennbar. So ist zu sehen, dass sich dieser ca. auf der Höhe der Hintertüren des schwarzen Fahrzeugs befand, während der Beschuldigte schätzungsweise einen Meter hinter dem schwarzen Fahrzeug stand. Insofern befand sich T. \_\_\_\_\_ seitlich zur Schussrichtung. T. \_\_\_\_\_ schätzte seine Distanz zum Beschuldigten auf rund vier Meter (act. 2/2/40 Ziff. 26 [1A 2018 713]), was in der Anklage von der Staatsanwaltschaft insoweit übernommen wurde, als sie von ca. vier Meter spricht. Nach mehrfacher Sichtung der Videoaufnahmen als objektives Beweismittel, insbesondere aufgrund der Position von T. \_\_\_\_\_ neben dem Auto, kommt das Gericht in Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht zum Schluss, dass die Distanz effektiv kleiner gewesen sein muss. Es ist mithin von rund drei bis dreieinhalb Metern auszugehen.

#### **E. 3.6.8**

Auf dem Video deutlich erkennbar ist schliesslich, dass der Beschuldigte den Schuss auf Hüfthöhe ohne Benutzung des Visiers, demnach ohne präzises Zielen, abgegeben hat, was der Beschuldigte in der ersten Einvernahme auch so eingestanden hatte (act. 2/1/28 Ziff. 59 [1A 2018 713]). Der Beschuldigte gab zwar zu Protokoll, dass er vor der Schussabgabe ge-

Seite 37/92 schaut habe, dass er niemanden verletzen konnte (act. 2/1/65 Ziff. 199 [1A 2018 713]; SG GD 7/2 S. 11). Dies ist allerdings als Schutzbehauptung zu werten. So ist auf der Videoaufnahme keineswegs ersichtlich, dass er sich umgeschaut und an eine präzise anvisierte Stelle geschossen hätte. Entgegen der Argumentation der Verteidigung ist auch keine bewusste Handbewegung zur Seite erkennbar. Vielmehr erscheint die Schussabgabe als unkontrolliert und ungezielt, zumal der Beschuldigte unmittelbar, nachdem er sich umgedreht hatte, schoss.

### **E. 3.6.9**

Zusammengefasst erachtet das Gericht die in der Anklageschrift unter Ziff. 1.A., erster Absatz, umschriebene Schussabgabe grundsätzlich als wie umschrieben erstellt. Zu Gunsten des Beschuldigten ist von der in der Anklageschrift beschriebenen Tatvariante auszugehen, wonach dieser neben (Anklage: "vor oder neben") die Füße von J.\_\_\_\_\_ geschossen hat. Weiter ist die Distanz zu T.\_\_\_\_\_ auf drei bis dreieinhalb Meter festzusetzen.

### **E. 3.6.10**

Die Aussagen des Beschuldigten zum Grund für diesen Schuss sind uneinheitlich. Er gab hingegen konstant an, nicht gewollt zu haben, jemanden zu töten oder zu verletzen. Diese Beteuerung ist glaubhaft, da er andernfalls direkt auf die Person gezielt hätte. In der ersten Einvernahme gab der Beschuldigte an, es sei zur Schussabgabe gekommen, weil J.\_\_\_\_\_ nicht habe aufhören wollen, ihn anzugreifen und zu drohen, seine ganze Familie umzubringen. Er [der Beschuldigte] habe die Pistole gezogen und einen Schuss auf die Seite abgegeben, damit J.\_\_\_\_\_ wegparkiere und er [der Beschuldigte] wegfahren könne (act. 2/1/25 Ziff. 38 [1A 2018 713]). An anderer Stelle gab er zu Protokoll, er habe geschossen, um klarzustellen, dass nun fertig sei und J.\_\_\_\_\_ aufhöre, ihm und seiner Familie zu drohen (act. 2/1/27 Ziff. 52 [1A 2018 713]). Auf die nächste Frage antwortete er, er habe einmal geschossen, um zu schauen, ob sie wegfahren und ihn in Ruhe lassen (act. 2/1/27 Ziff. 53 [1A 2018 713]). Danach sagte er aus, er habe die Waffe gezogen, weil J.\_\_\_\_\_ mit Hass zu ihm gekommen und nicht normal mit ihm geredet habe. Dieser habe ihm gedroht und sei auf ihn losgegangen (act. 2/1/28 Ziff. 66 [1A 2018 713]). Auf eine weitere Frage gab er an, er habe geschossen, damit sie sehen, dass er keine Angst habe und auch anders reagieren könne (act. 2/1/30 Ziff. 82 [1A 2018 713]). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. November 2021 sagte der Beschuldigte aus, er habe aus Notwehr und um ihnen [J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_] Angst zu machen in den Boden geschossen. Er habe nicht gewusst, was passieren werde, weil J.\_\_\_\_\_ ihm gedroht habe, ihn und seine Familie zu "zerhacken" und er nicht gewusst habe, ob J.\_\_\_\_\_ auch eine Waffe dabei habe (act. 2/1/60 Ziff. 154 [1A 2018 713]). Weiter sagte er aus, er habe das erste Mal geschossen, weil er sich von ihnen habe entfernen wollen. Er habe sie erschrecken und ihnen Angst machen wollen (act. 2/1/61 Ziff. 168-169 [1A 2018 713]). Später sagte er aus, er habe geschossen, weil er nicht gewusst habe, ob J.\_\_\_\_\_ eine Waffe oder ein Messer habe. Er habe aus Notwehr und um sich zu beschützen geschossen (act. 2/1/62 Ziff. 179 [1A 2018 713]). An der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe einen Schreckschuss abgegeben, damit sie ihn loslassen, ins Auto einsteigen und "abhauen" würden. Er habe in diesem Moment nicht gewusst, wie J.\_\_\_\_\_ auf ihn zukomme, ob mit einem Messer oder einer Waffe (SG GD 7/2 S. 8). Auf die Frage nach dem konkreten Grund für die Schussab-

Seite 38/92 gabe erklärte der Beschuldigte, sie hätten ihn mit dem Auto zugeschlossen und er habe nicht wegfahren können. Die Schussabgabe sei zum Erschrecken gewesen, damit sie ihn in Ruhe liessen. Auf die Nachfrage, ob es also ums Erschrecken und nicht um Verteidigung gegangen sei, antwortete der Beschuldigte, es sei eigentlich zur Verteidigung gewesen. Denn er habe nicht gewusst, ob J.\_\_\_\_\_ ein Messer rausziehe und in ihn reinstecke (SG GD 7/2 S. 9). Auf den Vorhalt, dass die Schussabgabe nach dem tätlichen Angriff in der Waschbox erfolgt sei und die Frage, ob sie zu diesem Zeitpunkt noch nötig gewesen sei, erklärte der Beschuldigte: "Ja, denn ich wurde ja angegriffen und hatte Todesangst, dass er nicht wegfährt, dass er nochmals auf mich zukommt" (SG GD 7/2 S. 10). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er habe geschossen, um sich zu verteidigen, weil er von J.\_\_\_\_\_ handgreiflich angegriffen worden sei. J.\_\_\_\_\_ sei ihm sehr nahe gekommen und er habe nicht gewusst, ob dieser ein Messer oder eine Waffe dabei habe. Er habe niemanden erschiessen oder gefährden wollen. Er habe sie eigentlich nur abschrecken wollen, weil sie ihn und seine Familie bedroht hätten (OG GD 32 S. 29 Ziff. 129 [S 2023 21]). Zusammengefasst ist – zumindest in dubio pro reo – davon auszugehen, dass der Beschuldigte aufgrund der vorangehenden wechselseitigen Tötlichkeiten emotional aufgewühlt war und einen möglichen Angriff von J.\_\_\_\_\_ fürchtete. Andererseits wollte er aber auch Stärke demonstrieren und zeigen, dass er keine Angst vor ihnen hat, was sich namentlich aus seinen Aussagen bei der ersten Befragung und auch aus der nachfolgenden "Verfolgung" ergibt (vgl. E. IV.3.8). Dass er Todesangst gehabt habe, ist jedoch als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Denn hätte er tatsächlich Todesangst gehabt, wäre er J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ nicht gefolgt und hätte sie nicht ausgebremst, sondern wäre geflohen, zumal er keine Munition mehr in der Waffe hatte, um sich gegebenenfalls zu verteidigen (vgl. E. IV.3.8). Ebenfalls wäre er unmittelbar nach dem ersten Schuss nicht auf J.\_\_\_\_\_ zugegangen, sondern wäre auf Abstand geblieben. Denn es wäre zu erwarten gewesen, dass er auf Abstand bleibt, wenn er wirklich einen Angriff von J.\_\_\_\_\_ mit einer Waffe befürchtet hätte, zumal J.\_\_\_\_\_ nun seinerseits die Waffe hätte ziehen können. An dieser Stelle ist sodann festzuhalten, dass keine objektiven Anzeichen für einen unmittelbar bevorstehenden Angriff von J.\_\_\_\_\_ (und T.\_\_\_\_\_) bestanden. T.\_\_\_\_\_ stand in entspannter Haltung und mit den Händen in den Hosentaschen am Auto, wie auf dem Video zu sehen ist. Dieser schilderte in seinen glaubhaften Aussagen auch keine entsprechenden Anzeichen bei J.\_\_\_\_\_. J.\_\_\_\_\_ sei einfach in der Mitte der beiden Fahrzeuge gestanden. Er [T.\_\_\_\_\_] vermutete, dass J.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten im Gespräch provoziert habe, er könne sich sonst nicht erklären, weshalb dieser geschossen habe (act. 2/3/7-8 Ziff. 43, 57 [1A 2018 713]). Zudem stand J.\_\_\_\_\_ in einer Entfernung von ca. zweieinhalb Meter zum Beschuldigten, was auch gegen einen unmittelbaren Angriff spricht. Der Fluchtweg für den Beschuldigten war überdies frei.

### **E. 3.7**

**Strafvollzug** Der Beschuldigte wird mit einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten sanktioniert. Ein (teil)bedingter Vollzug ist nicht möglich. Weiter wird eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 120.00 als Zusatzstrafe ausgesprochen. Hier stellt sich die Frage, ob der bedingte Vollzug gewährt werden kann. Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Dies spricht grundsätzlich gegen eine günstige Legalprognose. Da es sich aber nicht um eine einschlägige Vorstrafe handelt und diese schon lange zurückliegt, wird dieser Faktor wieder etwas relativiert. Auf die Legalprognose wirkt sich sodann negativ aus, dass der Beschuldigte während des vorliegenden Strafverfahrens, in dem ihm längere Strafen und

eine Landesverweisung drohten, wiederholt erneut straffällig wurde. Dieser Umstand ist in die Prognose miteinzubeziehen, da die persönlichen Verhältnisse, d.h. alle Faktoren für ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit, bis zum Zeitpunkt des Entscheids zu berücksichtigen sind (BGE 134 IV 140 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_58/2022 vom 28. März 2022 E. 2.1.3). Weiter ist hier beachtlich, dass der Beschuldigte den Kokainverkauf an K.\_\_\_\_\_ während der laufenden Probezeit der bedingten Geldstrafe wegen Raufhandels beging. Dies zeigt deutlich, dass eine bedingte Geldstrafe, auch wenn es nicht ein einschlägiges Delikt betraf, den Beschuldigten nicht von einer weiteren Delinquenz abhielt. Gegen eine günstige Prognose spricht auch der Charakter des Beschuldigten. Wie sich bei den zu beurteilenden Taten gezeigt hat, macht er immer das Gegenteil von dem, was ein gesetzesnachachtender und vernünftiger Bürger machen würde. So gab er die gefundene Waffe nicht bei der Polizei ab, sondern bewahrte sie in einem Gebüsch auf. Aus dem Strafbefehl vom 24. Juni 2022 und dem Urteil vom 4. Oktober 2023 ergibt sich sodann, dass er ein gefundenes Nummernschild an sein Auto montierte und damit herumfuhr, anstatt es bei der Polizei abzugeben. Hingegen spricht für eine Bewährung, dass er in geordneten Verhältnissen lebt; er hat eine Familie und ist erwerbstätig. Auch sein Nachtatverhalten spricht grundsätzlich für ihn. Wie bereits ausgeführt, zeugen seine teilweise Geständnisse aber von einer geringen Einsicht und Reue, weshalb der positive Aspekt merklich relativiert wird. Gesamthaft gewürdigt ist daher von einer ungünstigen Prognose auszugehen. Folglich ist die Geldstrafe unbedingt auszusprechen.

Seite 75/92

### **E. 3.7.1**

Die Anklageschrift führt in Anklageziffer 1.A., zweiter Absatz, zum zweiten Schuss aus, dass der Beschuldigte um 08:28:36 (Videozeit) kurz den rechten Arm gehoben und mit der geladenen Faustfeuerwaffe aus einer Distanz von ca. zwei Meter auf Hüfthöhe und ungezielt ca. einen halben bis einen Meter vor, respektive leicht seitlich der Füße von J.\_\_\_\_\_ und ei-

Seite 39/92 ner Distanz von weniger als fünf Metern, seitlich zu T.\_\_\_\_\_, in den asphaltierten Boden geschossen habe, wobei weder das Projektil noch Teile davon J.\_\_\_\_\_ oder eine andere Person getroffen hätten.

### **E. 3.7.2**

In Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht ist die – vom Beschuldigten im Kern eingestandene – zweite Schussabgabe auf der Videoaufzeichnung bei der Videozeit 08:28:36 ersichtlich. Die Distanz zwischen dem Beschuldigten und J.\_\_\_\_\_ dürfte – wie in der Anklageschrift ausführt – ca. zwei Meter betragen haben. Ebenfalls ersichtlich ist die Distanz des Beschuldigten zu T.\_\_\_\_\_, welcher bei diesem Vorfall ca. auf der Höhe der Fahrertüre des schwarzen Fahrzeugs und somit seitlich zum Beschuldigten stand. Die Staatsanwaltschaft geht in der Anklageschrift von einer Distanz von rund fünf Metern aus. Aufgrund der Videoaufnahme und der Länge des Fahrzeugs ist von einer kürzeren Distanz, mithin von rund viereinhalb Metern, auszugehen. Weiter ist auf der Videoaufnahme erkennbar, dass der Beschuldigte ca. auf Hüfthöhe mit einer Hand schoss, wobei er nicht mithilfe des Visiers zielte. Vielmehr scheint sein Blick durchwegs auf J.\_\_\_\_\_ gerichtet, wobei festzuhalten ist, dass das Gesicht nur teilweise erkennbar ist. Bei dieser Schussabgabe ist sodann auf den Videoaufnahmen durch die Handbewegung des Beschuldigten erkennbar, dass er diesen Schuss nach vorne und unten in die Richtung

von J.\_\_\_\_\_ abgegeben hat. Nicht auf den Videoaufnahmen erkennbar ist jedoch, in welcher Entfernung zu J.\_\_\_\_\_ der Schuss genau auf den Boden traf. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, ob der Schuss vor oder seitlich von J.\_\_\_\_\_ in den Boden einschlug.

### **E. 3.7.3**

T.\_\_\_\_\_ gab am 21. Oktober 2020 bezüglich des zweiten Schusses zu Protokoll, dass dieser in ähnlicher Lage wie zuvor auf den Boden geprallt sei (act. 2/2/40 Ziff. 27 [1A 2018 713]). J.\_\_\_\_\_ erklärte am 22. Oktober 2020, der Beschuldigte habe auch beim zweiten Schuss vor ihm auf den Boden geschossen (act. 2/2/47 Ziff. 14; 2/2/49 Ziff. 29 [1A 2018 713]). Bei der Konfrontationseinvernahme vom 11. November 2021 sagte J.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte beim zweiten Schuss wieder auf den Boden geschossen habe, aber mit etwas mehr Abstand als beim ersten Schuss (act. 2/3/30 Ziff. 90 f. [1A 2018 713]). Der Beschuldigte erklärte am 22. Oktober 2020, dass er ca. zwei Meter neben J.\_\_\_\_\_ durchgeschossen habe (act. 2/1/27 Ziff. 54 f. [1A 2018 713]). Am 2. November 2021 gab er zu Protokoll, dass er seitlich respektive neben die Füße von J.\_\_\_\_\_ geschossen habe (act. 2/1/61 Ziff. 170; 2/1/64 Ziff. 196; 2/1/65 Ziff. 200 [1A 2018 713]). Unter Würdigung dieser Aussagen und mehrfacher Sichtung der entsprechenden Videosequenz geht das Gericht zu Gunsten des Beschuldigten davon aus, dass der zweite Schuss seitlich neben den Füßen von J.\_\_\_\_\_ in den Boden einschlug. Das Kollegialgericht ging von einem Abstand von einem halben bis zwei Meter aus. Da J.\_\_\_\_\_ von einem grösseren Abstand als beim ersten Schuss sprach und beim ersten Schuss von einem Abstand von einem halben bis einem Meter auszugehen ist, muss hier der Abstand – zumindest in dubio pro reo – zwischen einem und zwei Meter betragen haben.

### **E. 3.7.4**

Die in der Anklageschrift unter Ziffer 1.A., zweiter Absatz, umschriebene zweite Schussabgabe ist demnach grundsätzlich wie umschrieben erstellt. Abweichend von der Anklageschrift und teilweise vom Kollegialgericht geht das Gericht jedoch davon aus, dass der Schuss in einer Distanz von einem bis zwei Meter neben den Füßen von J.\_\_\_\_\_ in den Boden einschlug.

Seite 40/92

### **E. 3.7.5**

Die Aussagen des Beschuldigten zum Grund für den zweiten Schuss sind im Kern konstant. An der ersten Einvernahme vom 22. Oktober 2020 sagte er aus, er habe ein zweites Mal geschossen, weil sie nicht hätten einsteigen wollen (act. 2/1/27 Ziff. 53 [1A 2018 713]). Am 2. November 2021 gab er gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er habe ein zweites Mal geschossen, weil sie auf den ersten Schuss nicht reagiert hätten. Er habe nochmals geschossen, um sie zu erschrecken (act. 2/1/61 Ziff. 168; 2/1/62 Ziff. 180 [1A 2018 713]). Gemäss seiner Aussage vor dem Kollegialgericht habe er den zweiten Schuss abgefeuert, weil er gesehen habe, dass sie auf den ersten nicht reagiert hätten (SG GD 7/2 S. 9).

### **E. 3.7.6**

Die Verteidigung bringt vor, dass der Beschuldigte den zweiten Schuss erst abgegeben habe, nachdem er erneut von J.\_\_\_\_\_ provoziert worden sei. Nachdem J.\_\_\_\_\_ zunächst vom Beschuldigten abgelassen habe, habe dieser sich wieder in Richtung des Beschuldigten bewegt, als der Beschuldigte zu seinem Auto gegangen sei (OG GD 32/5 S. 14 [S 2023 21]). Wie bereits oben ausgeführt, stand J.\_\_\_\_\_ kurz nach dem ersten Schuss

nahe vor den Beschuldigten. Zuvor bewegte sich aber der Beschuldigte Richtung J.\_\_\_\_\_. Danach bewegte sich J.\_\_\_\_\_ jedoch zu seinem Auto. Nur kurz drehte er sich zum Beschuldigten um und rief ihm mutmasslich etwas zu. Es ist nicht erkennbar, dass er sich dabei auf den Beschuldigten zubewegte. Es kann somit nicht davon gesprochen werden, der Beschuldigte habe den zweiten Schuss aufgrund einer erneuten Provokation abgegeben. Der Beschuldigte sagte auch nie etwas Entsprechendes aus.

### **E. 3.8**

Der Beschuldigte befand sich vom 8. Mai 2018, 17.10 Uhr, bis 13. Mai 2018, 12.20 Uhr, so- wie vom 22. Oktober 2020, 07.42 Uhr, bis 16. November 2020, 16.40 Uhr, in Haft. Wie das Kollegialgericht korrekt berechnet hat, sind dies insgesamt 32 Tage (die Staatsanwaltschaft geht von 31 Tagen aus). Diese Haft ist gemäss Art. 51 StGB vollumfänglich auf die Freiheits- strafe anzurechnen.

#### **E. 3.8.1**

Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich, dass J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ nach dem zweiten Schuss mit ihrem Auto zügig wegfuhr und der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug in eben- falls zügigem Tempo in die gleiche Richtung fuhr. Es ist sodann unbestritten, dass der Be- schuldigte J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ eine gewisse Zeit folgte. Umstritten ist jedoch, wie die Verfolgung ablief und was der Grund dafür war.

#### **E. 3.8.2**

Die Aussagen des Beschuldigten zur Verfolgung, insbesondere zum Grund dafür, sind wider- sprüchlich. In der ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Aargau gab er zunächst an, er sei ihnen hinterher gefahren, um zu schauen, ob er [gemeint ist wohl J.\_\_\_\_\_] anhält und noch einmal normal mit ihm [dem Beschuldigten] reden möchte. Dazu sei es nicht ge- kommen, da sie [J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_] davon gefahren seien und er nicht gesehen habe wohin (act. 2/1/28 Ziff. 63-65 [1A 2018 713]). Auf die spätere Frage "[...] Sie sind ihm noch nachgefahren und haben noch einmal ein Gespräch mit ihm gesucht" antwortete der Beschuldigte: "Nein, eigentlich wollte ich das nicht. Ich musste auch dort durch" (act. 2/1/29 Ziff. 73 [1A 2018 713]). Auf den Vorhalt, er habe vorhin gesagt, dass er ein erneutes Ge- spräch gesucht habe, gab er zu Protokoll, er hätte angehalten, wenn sie angehalten hätten (act. 2/1/29 Ziff. 74 [1A 2018 713]). Auf die Frage, dass dies nicht von grosser Angst zeuge, erklärte der Beschuldigte: "Ja. Weil ich einen Schuss gab, veränderte es die Situation viel- leicht" (act. 2/1/29 Ziff. 75 [1A 2018 713]). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab der Beschuldigte an, er sei ihnen in die gleiche Richtung nachgefahren, in die er habe nach Hause fahren müssen. Er sei ihnen nachgefahren, um nachzuschauen, ob sie flüchten oder Angst bekommen hätten. In einem Moment habe er sie nicht mehr gesehen, weil sie abgelenkt und in eine andere Richtung Seite 41/92 gefahren seien. Auf die Frage, weshalb es wichtig gewesen sei, ob sie flüchten, erklärte der Beschuldigte, es sei nicht wichtig gewesen, aber in diesem Moment habe es für ihn eine Rolle gespielt, damit er sie nicht mehr sehe. Die Frage, weshalb er nicht direkt nach Hause gefahren sei, beantwortete er damit, weil er unruhig gewesen sei. Danach habe er gewendet und sei nach Hause gefahren. Auf Vorhalt der Aussage von T.\_\_\_\_\_, er [der Beschul- digte] sei ihnen ziemlich rasant gefolgt und "am Arsch geklebt", sie hätten ihn aber abschüt- teln können, erklärte der Beschuldigte, er habe ihn verfolgt, sei ihm aber nicht "am Arsch geklebt". Er habe ihn eine kurze Zeit verfolgt, bis er [der Beschuldigte] aufgegeben und ge- wendet habe und nach Hause gefahren sei. Er habe mit einem erneuten

Aufeinandertreffen auf J. \_\_\_\_\_ bezwecken wollen, das Problem aus dem Weg zu räumen und dass er ihn nie mehr sehe. Dass er mit J. \_\_\_\_\_ nochmals habe sprechen wollen, nachdem er die Verfolgung aufgenommen gehabt habe, sei ein Missverständnis. Wenn J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ angehalten hätten, hätte er nicht angehalten, sondern wäre weitergefahren (act. 2/1/63-64 Ziff. 186-195 [1A 2018 713]). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit J. \_\_\_\_\_ erklärte der Beschuldigte, dass er mit der Verfolgung nichts habe bezwecken wollen, aber er sei in so einer Situation gewesen und sei hinterhergefahren (act. 2/3/29 Ziff. 85 [1A 2018 713]). An der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er dem Auto [von T. \_\_\_\_\_] gefolgt sei. Er habe auch in diese Richtung auf die Autobahn müssen. Die Aussage von T. \_\_\_\_\_, er [der Beschuldigte] hätte sie verfolgt und er [T. \_\_\_\_\_] habe ihn erst durch ein Fahrmanöver abschützen können, bestritt der Beschuldigte hingegen (SG GD 7/2 S. 15). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er ihnen gefolgt sei. Er sei nachher auf die Autobahn gefahren. Den Grund für die Verfolgung konnte er jedoch nicht angeben (OG GD 32 S. 29 Ziff. 130-131). Nebst den Widersprüchen ist auffallend, dass der Beschuldigte – wie bei anderen Sachverhalten – seine Handlungen in seinen späteren Aussagen laufend beschönigte und auf Vorhalte hin relativierte. Zunächst wollte er ein erneutes "Gespräch" mit J. \_\_\_\_\_ erreichen bzw. hoffte darauf. Dann wollte er nur schauen, ob sie flüchten und schliesslich will er ihnen nur gefolgt sein, weil er auch in diese Richtung musste. Es ist damit nicht glaubhaft, dass er ihnen nur gefolgt ist, weil er auch in die gleiche Richtung habe fahren müssen. Vielmehr ist auf seine Aussagen abzustellen, wonach er die Angelegenheit nochmals bzw. endgültig klären wollte.

### **E. 3.8.3**

Die Aussagen von J. \_\_\_\_\_ sind demgegenüber konstant, widerspruchsfrei und stimmen im Kern mit jenen von T. \_\_\_\_\_ überein. So gab J. \_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2020 zusammengefasst an, sie seien vom Beschuldigten ein paar Minuten verfolgt worden, bis sie bei einer Tiefgarage kurz angehalten hätten. Der Beschuldigte sei bei der Garage an ihnen vorbeigefahren (act. 2/2/47-48 Ziff. 14-16 [1A 2018 713]). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme am 11. November 2021 sagte J. \_\_\_\_\_ aus, der Beschuldigte sei ihnen gefolgt, sie hätten sich bei einer Garage versteckt und der Beschuldigte sei weitergefahren. Dieser habe die Verfolgung selber aufgegeben. Auf den Vorhalt der Aussage von T. \_\_\_\_\_, der Beschuldigte sei ihnen quasi "am Arsch geklebt", er [T. \_\_\_\_\_] sei danach gleich rechts in eine Seitenstrasse eingebogen, der Beschuldigte habe die Einfahrt verpasst, sei dann aber im Quartier plötzlich vor ihnen gewesen und habe ihnen den Weg abgeschnitten, worauf beide Fahrzeuge zum Stillstand gekommen seien, er- Seite 42/92 klärte J. \_\_\_\_\_, es stimme, dass der Beschuldigte ihnen "am Arsch geklebt" sei. Aber als sie bei der Garage abgebogen seien und der Beschuldigte weitergefahren sei, sei es das gewesen. Auf Nachfrage erklärte er, er sei sich nicht mehr sicher, ob sie vom Beschuldigten bis zum Stillstand ausgebremst worden seien. Er sei so im Schock gewesen. Es könne aber sein. Er wisse, dass der Beschuldigte sie verfolgt habe und weitergefahren sei (act. 2/3/28-29 Ziff. 80-83, 86 [1A 2018 713]). Es ist nachvollziehbar, dass er sich an dieses Detail nach über einem Jahr nicht mehr sicher erinnern konnte.

### **E. 3.8.4**

T. \_\_\_\_\_ gab am 22. Oktober 2020 gegenüber der Polizei zusammengefasst an, der Beschuldigte sei ihnen ziemlich rasant gefolgt. Er [der Beschuldigte] sei ihnen "am Arsch gek-

lebt". Er [T. \_\_\_\_\_] sei rechts in eine Seitenstrasse eingebogen, wo das "Z. \_\_\_\_\_"-Areal sei. Der Beschuldigte habe die Einfahrt verpasst. Er [T. \_\_\_\_\_] habe gleich wieder Richtung Y. \_\_\_\_\_-Strasse fahren wollen. Im Quartier sei der Beschuldigte dann plötzlich vor ihnen gewesen und habe ihnen den Weg abgeschnitten. Beide Fahrzeuge seien zum Stillstand gekommen. J. \_\_\_\_\_ habe aussteigen wollen, er [T. \_\_\_\_\_] habe ihn aber zurückgehalten. Er [T. \_\_\_\_\_] habe ein Manöver gemacht, sei um das Fahrzeug des Beschuldigten herum und Richtung Bahnhof gefahren. Bei der ersten Gelegenheit sei er in eine Tiefgarageneinfahrt gefahren. Der Beschuldigte habe sie in der Einfahrt nicht gesehen (act. 2/2/41 Ziff. 37 [1A 2018 713]). An der Konfrontationseinvernahme vom 11. November 2021 sagte T. \_\_\_\_\_ aus, nach dem X. \_\_\_\_\_ sei er rechts in den AA. \_\_\_\_\_-weg, dann links in die Bahnhofstrasse eingebogen. Dort habe er ein Manöver gemacht, um das Auto des Beschuldigten zu umfahren, und sei in einen Seitenparkplatz gefahren. Der Beschuldigte sei an ihm vorbei und weiter auf die Y. \_\_\_\_\_-Strasse gefahren. J. \_\_\_\_\_ sei kurz ausgestiegen. Er [T. \_\_\_\_\_] glaube, J. \_\_\_\_\_ habe gedacht, dass der Beschuldigte von der Y. \_\_\_\_\_-Strasse nochmals zurückfahren würde, was dieser aber nicht gemacht habe. Er habe J. \_\_\_\_\_ dann nach Hause gefahren (act. 2/3/9-11 Ziff. 66, 72 [1A 2018 713]). Indirekt bestätigte T. \_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte ihn bis zum Stillstand ausgebremsst hatte (act. 2/3/10 Ziff. 70 [1A 2018 713]). Auch diese detaillierten Aussagen sind im Kern konstant, widerspruchsfrei und wurden auch von J. \_\_\_\_\_ bestätigt. So stimmt die Beschreibung der Route mit den örtlichen Begebenheiten überein. Eine der ersten Seitenstrassen rechts nach dem Areal der Autowaschanlage bzw. des X. \_\_\_\_\_ führt zum Areal von Z. \_\_\_\_\_. Biegt man am Ende dieser Strasse links ab, kommt man zum Bahnhof bzw. zur Bahnhofstrasse. Der einzige Widerspruch in den Aussagen von T. \_\_\_\_\_ ist, ob J. \_\_\_\_\_ ausgestiegen war oder ob dieser nur aussteigen wollte, aber von ihm [T. \_\_\_\_\_] zurückgehalten wurde. Dieser Punkt beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der Aussagen allerdings nicht. Denn es handelt sich nicht um einen Aspekt des Kernsachverhalts und zwischen den Einvernahmen lag über ein Jahr.

### **E. 3.8.5**

Zusammengefasst gilt als erstellt, dass der Beschuldigte J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ verfolgt hat, bis letztere sich in einer Tiefgarageneinfahrt versteckt hatten. Zuvor bremste sie der Beschuldigte aus bzw. schnitt ihnen den Weg ab, sodass beide Fahrzeuge zum Stillstand kamen. Der Beschuldigte beabsichtigte ein erneutes "Gespräch" mit J. \_\_\_\_\_, um die Sache zu klären bzw. diesen zu bedrängen, wie auch das Ausbremsen zeigt.

Seite 43/92

### **E. 3.9**

der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG, begangen durch Missachtung von Art. 44 Abs. 1 SVG. [...]

#### **E. 3.9.1**

Die vom Beschuldigten verwendete Waffe konnte nicht sichergestellt werden. Der Beschuldigte sagte konstant aus, dass er die Waffe auf dem Rückweg während des Fahrens aus dem Autofenster in den ". \_\_\_\_\_ Wald" bzw. in den Wald zwischen N. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ geworfen habe (act. 2/1/33 Ziff. 120-123; 2/1/65 Ziff. 203 [1A 2018 713]).

#### **E. 3.9.2**

Gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau wurden am Tatort eine Patronenhülse und Split- ter eines Projektils gefunden (act. 1/2/6 Ziff. 3 [1A 2018 713]). Aus dem Beschlagnahmebe- fehl und der Empfangsbestätigung der Zuger Polizei (Übernahme von der Kantonspolizei Aargau) geht hervor, dass es sich bei den Gegenständen um eine "Patronenhülse 7.65 Geco Browning" und um "zwei Projektilteile mit sichtbaren Zügen" handelt (act. 5/2/34; 5/2/42 [1A 2018 713]). Der kriminaltechnische Dienst konnte am Tatort nebst der erwähnten Patronen- hülse und den Projektilsplittern keine weiteren Spuren finden (act. 1/2/6 Ziff. 3 [1A 2018 713]). Beim Tatort handle es sich um eine Waschanlage mit vier Waschboxen und etwa sechs gegenüberliegenden Staubsaugerplätzen neben dem Parkplatz für den X.\_\_\_\_\_ an der Y.\_\_\_\_\_ -Strasse. Die Örtlichkeit befinde sich auf einem frei zugänglichen und als Ausfahrt für den Parkplatz und für den Drive-in-Schalter des X.\_\_\_\_\_ genutzten Durch- gang (act. 1/2/8 Ziff. 5 [1A 2018 713]).

### **E. 3.9.3**

Das Kollegialgericht hat die durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Patronenhülse 7,65 Geco Browning sowie die zwei Projektil-Teile mit sichtbaren Zügen (vgl. Pos. 25 und 26 Beschlagnahmeverzeichnis) beigezogen (SG GD 6/4). Gestützt auf die glaubhaften Angaben von S.\_\_\_\_\_, welche den Vorfall akustisch ("es war sicher ein Schuss aus einer Pistole" [act. 2/2/31 Ziff. 12 {1A 2018 713}]) und teilweise optisch mitbekam, und den Fundort der er- wählten Gegenstände ("das Projektil [lag] auf der Strasse. Die Hülse ganz am Anfang in der Waschbox. Hülse und Projektil waren ca. 0.5 m bis 1 m entfernt." [act. 2/2/33 Ziff. 33 {1A 2018 713}]), bestehen für das Gericht in Übereinstimmung mit dem Kollegialgericht keine Zweifel, dass der Beschuldigte zwei Schüsse mit einer Faustfeuerwaffe abgab und dabei die Patrone 7,65 Geco Browning verfeuerte. Aus welchem Typ Faustfeuerwaffe die Schüsse ab- gegeben wurden, ist nicht bekannt, aber auch nicht weiter von Belang.

### **E. 3.9.4**

Wie bereits erwähnt, hat der Beschuldigte die Waffe während der Heimfahrt aus dem Auto in den Wald geworfen. Als Grund dafür gab er in der Untersuchung an, dass er sie nicht mehr gebraucht habe, da sie keine Munition mehr drin gehabt habe. Er habe nichts mehr damit an- fangen können und er habe keine Angst mehr vor J.\_\_\_\_\_ gehabt (act. 2/1/33 Ziff. 124 ff.; act. 2/1/65 Ziff. 204 f. [1A 2018 713]). Dies ist nicht glaubhaft. Denn wenn er wie behaup- tet Todesangst gehabt hätte, hätte er die Waffe durchaus noch brauchen können, zumal er die Waffe davor nach dem Finden auch ohne speziellen Grund (act. 2/1/46 Ziff. 20 [1A 2018 713]) bzw. für einen zukünftigen unspezifischen "Notfall" aufbewahrt hatte (act. 2/1/31 Ziff. 99; act. 2/1/32 Ziff. 119 [1A 2018 713]). Auch wenn sie keine Munition mehr enthielt, wäre sie im Verteidigungsfall bspw. zum Drohen nützlich gewesen. Vielmehr ging es bei der "Entsor- gung" um die Beweisvereitelung, was der Beschuldigte vor dem Kollegialgericht ausdrücklich ("Ich habe gedacht, dass man die Waffe nachher suchen oder verlangen würde. [...]"; SG GD 7/2 S. 12) und in der polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2020 indirekt ("Also wollten Sie ein Beweismittel entsorgen? Ja, könnte so rauskommen. [...]"; act. 2/1/33 Ziff. 126 [1A 2018 713]) eingestand.

Seite 44/92 4. Rechtliche Grundlagen

## **E. 4**

Das Kollegialgericht hat das Strafverfahren bezüglich einzelner Vorwürfe wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. Diese Verfahrenseinstellungen blieben unangefochten. Weitere Prozesshindernisse sind nicht ersichtlich.

**E. 4.1**

der mehrfachen Gefährdung des Lebens in Putativnotwehrexzess gemäss Art. 129 StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 StGB;

**E. 4.2**

der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB;

**E. 4.3**

der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und d i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG;

**E. 4.4**

der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG;

**E. 4.5**

der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG;

**E. 4.6**

der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e WG;

**E. 4.7**

der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. n WG;

**E. 4.8**

der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b WG.

Seite 91/92 5. Er wird dafür und den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch bestraft mit:

**E. 5**

Nachdem die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhoben hat, darf das vorinstanzliche Urteil zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden. Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 erster Satz StPO greift somit nicht. Allerdings beseitigt die Anschlussberufung das Verschlechterungsverbot nicht über die zulasten des Beschuldigten gestellten Anträge hinaus. Es ist Sache der zur Anschlussberufung bzw. Berufung berechtigten

Seite 12/92 Partei, ihre Dispositionsfreiheit auszuüben und mit Anträgen in der Sache den Verfahrens- bzw. Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren zu bestimmen (BGE 147 IV 167 E. 1.5.3).

**E. 5.1**

einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von

**E. 5.1.1**

Pro memoria: Der Beschuldigte gab den ersten Schuss aus Hüfthöhe ohne Verwendung des Visiers aus zweieinhalb Meter Entfernung in die Richtung von J. \_\_\_\_\_ ab. Der Schuss

traf einen halben bis einen Meter neben J. \_\_\_\_\_ auf den asphaltierten Boden. T. \_\_\_\_\_ stand seitlich zur Schusslinie in einem Abstand von drei bis dreieinhalb Metern zum Beschuldigten. Den zweiten Schuss gab der Beschuldigte ebenfalls aus Hüfthöhe ohne Verwendung des Visiers in die Richtung von J. \_\_\_\_\_ ab, jedoch aus einer Entfernung von zwei Metern. Der Schuss traf einen bis zwei Meter neben J. \_\_\_\_\_ auf den asphaltierten Boden. T. \_\_\_\_\_ stand seitlich neben bzw. leicht hinter dem Beschuldigten mit einem Abstand von ca. viereinhalb Metern. T. \_\_\_\_\_ stand somit nicht in Schussrichtung.

### **E. 5.1.2**

Beide Schüsse trafen auf den asphaltierten Boden auf. Wie das Kollegialgericht zu Recht erkannt hat, lässt der harte Boden Abpraller zu, welche eine unmittelbare Lebensgefahr begründen können. Dass es in casu tatsächlich zu Abprallern kam, indiziert – wie das Kollegialgericht zutreffend ausgeführt hat – der Umstand, dass – nebst einer Patronenhülse – nur zwei deformierte Projektilteile sichergestellt werden konnten, die von einer der beim Aufprall auf den Boden zerborstenen Kugel stammen. Wäre es nicht zu Abprallern gekommen, wären die Schüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit im Boden stecken geblieben und sicherlich von der Polizei entdeckt worden. Die Verteidigung machte vor dem Kollegialgericht allerdings geltend, allfällige Abpraller wären nicht in die Richtung von J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ geflogen. Denn die Schüsse seien von diesen weg gerichtet gewesen, weshalb allfällige Abpraller nicht in ihre, d.h. in die entgegengesetzte Richtung, geflogen wären. Die Staatsanwaltschaft habe es überdies unterlassen, ein Gutachten zur Frage der Abpraller einzuholen (SG GD 7/5 S. 16). Es trifft zu, dass unklar ist, in welche Richtung und mit welcher (Rest-)Energie die Geschosse bzw. Geschossteile abgeprallt sind. Folglich ist es möglich, dass durch Abpraller keine tödlichen Verletzungen drohten, beispielsweise weil die konkrete Bewegungsenergie der Projektilteile nicht mehr genug hoch war, um den Körper eines Menschen in einem bis vier Meter Entfernung bis ins Herz zu durchdringen oder weil die Projektilteile zufällig nicht in die Richtung von J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ abprallten. Diese Frage müsste durch ein Gutachten geklärt werden. Klar ist aber auch, dass für einen Schützen nicht vorhersehbar ist, wie sich das Projektil nach dem Aufprall verhält (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190118 vom 15. August 2019 E. II.1.1). Vorliegend ist ein Gutachten nicht erforderlich, da eine Lebensgefahr unabhängig von Abprallern bestand, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Seite 45/92

### **E. 5.1.3**

Entscheidend zur Einschätzung der Gefährlichkeit der Schussabgaben sind vorliegend die folgenden Faktoren: (1.) Die beiden Schussabgaben erfolgten im Rahmen einer Auseinandersetzung mit J. \_\_\_\_\_ und damit in einer emotional aufgeladenen Konfliktsituation. (2.) Der Beschuldigte konnte die Handlungen und Bewegungen von J. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Schussabgabe nicht voraussehen, kontrollieren oder zuverlässig einschätzen, auch wenn es kein Gerangel gab. So wäre es durchaus möglich gewesen, dass sich J. \_\_\_\_\_ unerwartet bewegt hätte und dadurch unverhofft in die Schusslinie geraten wäre, zumal der Beschuldigte direkt nach dem Ziehen der Waffe geschossen hatte und sich daher nicht sicher sein konnte, ob J. \_\_\_\_\_ die Waffe auch wahrnahm und entsprechend reagierte. (3.) Der Beschuldigte konnte weder

die Schussabgabe noch die Schussbahn verlässlich kontrollieren. Er hat zu keinem Zeitpunkt mit dem Visier gezielt, sondern beide Schüsse mit schnellen ruckartigen Bewegungen der rechten Hand aus der Hüfte heraus ausgeführt. Im Rahmen der ruckartigen, halbkreisförmigen Bewegung der Hand veränderte sich die mögliche Projektflugbahn innert kürzester Zeit erheblich. Allein schon wegen dieser ruckartigen Handbewegung war es hochgradig unwahrscheinlich, dass die gedanklich beabsichtigten Flugbahnen der Projektile mit den effektiven Flugbahnen der Projektile übereinstimmen. (4.) Der Beschuldigte hatte gemäss eigenen Aussagen weder Erfahrung im Umgang mit Schusswaffen im Allgemeinen noch Erfahrung im Umgang mit der konkret verwendeten Schusswaffe, auch wenn er sie einmal "leer" ausprobiert hatte. Der Abzug einer Schusswaffe ist je nach Modell und Art der Abzugsvarianten individuell, d.h. je nach Schusswaffe wird der Druckpunkt der Schussauslösung schneller oder weniger schnell erreicht. Bei einer Schussabgabe mittels einer ruckartigen, halbkreisförmigen Handbewegung ohne Erfahrung mit dem Abzugsmechanismus der konkreten Waffe ist die Schussbahn letztlich nicht kontrollierbar. (5.) Die beiden Schüsse gingen sodann klar in die Richtung des in der unmittelbaren Nähe stehenden J.\_\_\_\_\_, wobei sie in einer Distanz von nur einem halben bis einem respektive einem bis zwei Meter neben seinen Füßen auf den Boden trafen. Der Beschuldigte stand sodann lediglich zwei respektive zweieinhalb Meter von J.\_\_\_\_\_ entfernt und bot mithin ein leicht zu treffendes Ziel. Wie das Kollegialgericht richtig erkannt hat, hätte unter diesen Umständen die kleinste Bewegung der rechten Hand des ungeübten und aufgeregten Beschuldigten eine beträchtliche Schussabweichung verursachen können. Oder er hätte einen Schuss auslösen können, bevor er die Waffe in der gewünschten Position hielt, insbesondere aufgrund der erkennbaren Schwenkbewegung, da er – wie erwähnt – mit dem Abzugsmechanismus nicht vertraut war. Aufgrund der ruckartigen Handbewegung war zudem praktisch ausgeschlossen, dass der Beschuldigte eine solche Position, die ein kontrolliertes Schiessen erlaubte, überhaupt verlässlich einnehmen konnte.

#### **E. 5.1.4**

Bei beiden Schussabgaben befand sich sodann T.\_\_\_\_\_ in drei bis dreieinhalb respektive viereinhalb Meter Entfernung zum Beschuldigten seitlich zur Schussrichtung. Beim ersten Schuss stand er seitlich und leicht vor und insbesondere auf der rechten Seite des Beschuldigten, wobei dieser mit der rechten Hand den Schuss abgab und danach eine halbkreisfö-

Seite 46/92 mige Bewegung nach hinten machte. Die soeben umschriebene Gefahr, lediglich aufgrund einer kleinen Bewegung der Hand des Beschuldigten durch den Schuss getroffen zu werden, kann damit auch in Bezug auf T.\_\_\_\_\_ bejaht werden, zumal auch dieser sich unerwartet hätte bewegen können. Bei der zweiten Schussabgabe stand T.\_\_\_\_\_ demgegenüber – wohl unter dem Eindruck der ersten Schussabgabe – weiter seitlich und weniger vorne zur Schussrichtung. Zudem stand er auf der linken Seite des Beschuldigten, während dieser wiederum mit der rechten Hand schoss. Es hätte deshalb eine erheblichere Abweichung in der Bewegung des Beschuldigten gebraucht, damit T.\_\_\_\_\_ in die Schusslinie geraten wäre. Bezüglich des zweiten Schusses ist daher eine Gefährdung von T.\_\_\_\_\_ zu verneinen.

#### **E. 5.1.5**

Nach dem Gesagten war die Möglichkeit, dass der Schuss des im Waffenumgang ungeübten und emotional erregten Beschuldigten ungewollt T. \_\_\_\_\_ oder J. \_\_\_\_\_ hätte treffen können, derart gross, dass eine konkrete Lebensgefahr von T. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ beim ersten Schuss und eine konkrete Lebensgefahr von J. \_\_\_\_\_ beim zweiten Schuss zu bejahen ist (vgl. Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt SB.2016.76 vom

## **E. 5.2**

einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 120.00, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juni 2022 und zum Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 4. Oktober 2023;

### **E. 5.2.1**

Der Beschuldigte hat die Waffe spätestens am 22. Oktober 2019 in N. \_\_\_\_\_ im Wald in der Nähe der . \_\_\_\_\_ gefunden, nach Hause genommen und im Gebüsch versteckt. Er hatte jederzeit Zugriff auf die Waffe. Auch wenn er mit diesem Vorgehen nicht nach Art. 722

Seite 59/92 Abs. 1 ZGB Eigentum im sachenrechtlichen Sinne erworben hat, hat der Beschuldigte mit seinem Handeln die Waffe im Sinne des Waffengesetzes erworben. Denn er erhielt die tatsächliche alleinige Herrschaftsgewalt über die Waffe (BGE 143 IV 374 E. 3.4). Als serbischer Staatsangehöriger war es ihm nach Art. 7 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit a WV verboten, eine Waffe zu erwerben, was er wusste. Dazu kommt, dass gemäss Art. 8 Abs. 1 WG eine Waffenerwerbsscheinplicht besteht und der Beschuldigte keinen Waffenerwerbsschein hatte, was er ebenfalls wusste. Da der Beschuldigte jederzeit auf die im Gebüsch versteckte Waffe zugreifen konnte und auch den Willen hatte, die Sachherrschaft auszuüben, besass er im Zeitraum 22. Oktober 2019 bis zum 21. Oktober 2020 eine Waffe i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a WG. Dieser Besitz war unrechtmässig, weil ihm als serbischer Staatsangehöriger – wie der Erwerb – auch der Besitz von Waffen verboten war (Art. 7 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a WV) und er überdies keinen Waffenerwerbsschein hatte (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 WG). Der Beschuldigte wusste, dass er keinen Waffenerwerbsschein hatte und dass er als serbischer Staatsangehöriger keine Waffe besitzen durfte. Zudem wusste er, dass er eine Waffe aufbewahrte und wo diese versteckt war. Er erfüllte somit den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG sowohl betreffend den Erwerb als auch den Besitz. Es stellt sich damit die Frage der Konkurrenz zwischen dem unberechtigten Erwerb und dem unberechtigten Besitz.

### **E. 5.2.2**

Das Kollegialgericht nahm an, dass der Erwerb vom Besitz konsumiert wird. Wie das Kollegialgericht korrekt ausgeführt hat, schweigt die Lehre – soweit ersichtlich – zu dieser Frage. Das Bundesgericht befasste sich mit dieser spezifischen Frage ebenfalls nicht. Entgegen dem Kollegialgericht ist davon auszugehen, dass der Erwerb den Besitz konsumiert und nicht umgekehrt. Denn gemäss Art. 12 WG ist zum Besitz einer Waffe berechtigt, wer diese rechtmässig erworben hat. Das Gesetz fokussiert auf den Erwerb und regelt entsprechend primär diesen und nicht den Besitz. So ist eine Bewilligung für den Erwerb, nicht aber für den Besitz erforderlich. Auch im Vergleich mit dem Betäubungsmittelgesetz ergibt sich dieser Schluss. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG stellt den unbefugten Besitz und Erwerb unter Strafe. Der Besitz ist dabei subsidiär zum Erwerb

(Hug-Beeli, Betäubungsmittelgesetz, 2016, Art. 19 BetmG N 17; Schleger/Jucker, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz sowie zu Bestimmungen des StGB und OBG mit weiteren Erlassen, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG N 159). Nach dem Gesetz ist der Beschuldigte des (vorsätzlichen) Erwerbs einer Waffe ohne Berechtigung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig zu sprechen. Der Besitz wird von diesem Schuldpruch konsumiert.

### **E. 5.3**

einer Busse von CHF 600.00, im Falle eines schuldhaften Nichtbezahlens mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juni 2022.

#### **E. 5.3.1**

Die privaten Interessen decken sich weitgehend mit jenen Aspekten, die zur Bejahung des Härtefalles führten. Zunächst ist zu würdigen, dass der Beschuldigte seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz lebt und mithin den grössten Teil seines Lebens hier verbracht hat. Seine Ehefrau und seine Kinder leben in der Schweiz und sind Schweizer Staatsangehörige. Weiter lebt auch ein grosser Teil seiner Verwandtschaft, insbesondere seine Eltern, Schwiegereltern und Geschwister, zu welchen ein gutes und enges Verhältnis besteht, in der Schweiz. Diese Umstände sind naturgemäss gewichtig. Sofern die Ehefrau und die Kinder dem Beschuldigten nicht nach Serbien folgen, würde die Familie getrennt, was einschneidend ist und nicht den Kindesinteressen entspricht. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte eine enge Beziehung zu den Kindern hat. Auch ist klar, dass die Kinder ein hohes Interesse daran haben, mit bei-

Seite 82/92 den Elternteilen aufzuwachsen. Folglich erhöht dies das Gewicht der privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz. Die Auswirkungen der Trennung würden dadurch etwas gemildert, dass der Kontakt mit modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten werden könnte, wenn auch nicht in der gleichen Intensität. Zudem sind regelmässige Besuche in Serbien möglich. Auch ist zu erwägen, dass der Beschuldigte grundsätzlich die Chance hat, nach Ablauf der Dauer der Landesverweisung in die Schweiz zurückkehren zu können, da seine Ehefrau und die Kinder Schweizer Bürger sind. Eine Landesverweisung würde somit nicht zwingend zu einer endgültigen Trennung führen. Jedoch ist hier zu erwägen, dass eine Landesverweisung des Beschuldigten – wie oben dargelegt – nicht zwingend zur Trennung der Familie führen muss, da ein Umzug nach Serbien grundsätzlich auch für die Ehefrau und die Kinder möglich und zumutbar ist, was das private Interesse am Verbleib in der Schweiz mitigt, dies jedoch nur im geringen Umfang. Die dargelegten Beziehungen des Beschuldigten zur Schweiz und damit sein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz wird indessen dadurch etwas relativiert, dass er arbeitsfähig ist, mit der serbischen Sprache und Kultur vertraut ist und in Serbien – wie oben ausgeführt – über einen Empfangsraum verfügt, der ihn zu Beginn unterstützen kann, was im Rahmen der Abwägung regelmässig eher für eine Landesverweisung spricht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_207/2022 vom 27. März 2023 E. 1.5.4). Zudem bestehen – wie erwähnt – über die Familie und die berufliche Tätigkeit hinaus keine überaus gewichtigen Bindungen zur Schweiz.

#### **E. 5.3.2**

Weiter spricht für das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz, dass er seine Stelle als Sanitär und Montageleiter bei der AQ. \_\_\_\_\_ AG verlieren würde. Der

mit der Landesverweisung verbundene Stellenverlust wird ihn erheblich treffen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass er die Stelle aufgrund der ausgesprochenen Freiheitsstrafe wahrscheinlich verlieren dürfte. Wie bereits im Rahmen der Härtefallprüfung ausgeführt, sind seine beruflichen Wiedereingliederungschancen in Serbien überdies intakt. Der erlernte Beruf des Sanitärinstallateurs ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden und kann durch den Beschuldigten auch in Serbien ausgeübt werden. Auch wenn der Beschuldigte geltend macht, er würde keinen Job finden (SG GD 7/2 S. 5), erscheint dies angesichts seiner Ausbildung nicht aussichtslos. Zwar trifft es zu, dass in Serbien zurzeit in ökonomischer Hinsicht nicht derart prosperierende Verhältnisse herrschen wie in der Schweiz. Solche Unterschiede bei den makroökonomischen Verhältnissen bestehen jedoch zwischen der Schweiz und den meisten anderen Volkswirtschaften. Die Unterschiede sind dynamisch und verändern sich mittel- und langfristig. Das unterschiedliche wirtschaftliche Niveau von der Schweiz zu Drittländern ist damit grundsätzlich unbeachtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1454/2021 vom 26. Mai 2023 E. 6.4.4). Betreffend die berufliche Integration des Beschuldigten kann erwartet werden, dass ein Einwohner der Schweiz im Rahmen seiner Möglichkeiten für seinen Unterhalt selber aufkommt und auch entsprechende Weiterbildungen absolviert, weswegen der positiven beruflichen Entwicklung des Beschuldigten keine alles andere überragende Gewichtung zukommen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_513/2021 vom 31. März 2022 E. 1.4.2).

#### **E. 5.3.2.1**

Betreffend die erste Schussabgabe lag kein Angriff (mehr) vor, denn dieser war bereits beendet, als der Beschuldigte aus der Waschbox kam. Bereits zuvor wurde er zwischenzeitlich nicht mehr angegriffen und konnte so die Waffe aus seinem Fahrzeug nehmen und in die Hosentasche stecken. Wie auf der Videoaufnahme gut ersichtlich ist (ab Videozeit 08:28:10), kommt T.\_\_\_\_\_ in entspannter Haltung aus der Waschbox und steht anschliessend in entspannter Haltung auf der linken Seite seines Wagens und hat die Hände in seine Hosentaschen gesteckt, als der Beschuldigte aus der Waschbox kommt, sich umdreht und einen Schuss in Richtung der Waschbox abgibt, wo sich (nicht auf dem Video ersichtlich) J.\_\_\_\_\_ befand. Danach machte der Beschuldigte ein bis zwei Schritte vorwärts (in Richtung J.\_\_\_\_\_) und sogleich wieder rückwärts. Kurz darauf ist J.\_\_\_\_\_ zu sehen, wie er ohne Hast am Beschuldigten vorbei zum Auto geht. Der Beschuldigte wurde zum Zeitpunkt der Schussabgabe somit weder von J.\_\_\_\_\_ noch von T.\_\_\_\_\_ unmittelbar angegangen. Es bestanden auch – wie in E. IV.3.6.10 ausgeführt – keine objektiven Anzeichen, dass ein Angriff unmittelbar bevorstand, der eine Verteidigungshandlung notwendig gemacht hätte. Mithin liegt aus objektiver Sicht kein rechtswidriger unmittelbarer Angriff vor (Art. 15 StGB), welchen der Beschuldigte in angemessener Weise abwehren durfte. Daher hat er sich objektiv nicht in einer Notwehrlage befunden.

#### **E. 5.3.2.2**

Damit stellt sich die Frage, ob der Beschuldigte subjektiv irrtümlich von einem rechtswidrigen unmittelbaren Angriff ausging, dementsprechend einem Sachverhaltsirrtum unterlag und folglich aus Putativnotwehr handelte (Art. 13 StGB). Der Beschuldigte nahm an, dass er nach dem Gerangel mit J.\_\_\_\_\_ von diesem nochmals und mit Unterstützung von T.\_\_\_\_\_ angegangen werden würde. Diese Vorstellung des Beschuldigten, gemäss welcher er sich in einer Notwehrlage wähnte, ist in Übereinstimmung mit dem

Kollegialgericht begründet. Er war – wie erwähnt – kurz vor seiner Schussabgabe in eine Auseinandersetzung mit J.\_\_\_\_\_ verwickelt, wobei er tätlich angegangen und bedroht wurde. Auch die Tatsache, dass sie ihm die Wegfahrt verunmöglichten, konnte bei ihm den subjektiven Eindruck der Gefährdung verstärken. Hinzu kommt, dass auch das Ausziehen der Jacke durch J.\_\_\_\_\_ einen möglichen weiteren tätlichen Angriff indizierte. Es kann ihm deshalb geglaubt werden, dass er einen erneuten Angriff befürchtete. Dies vor allem auch, weil J.\_\_\_\_\_ vom gross- gewachsenen und kräftig gebauten T.\_\_\_\_\_ begleitet wurde und sich der Beschuldigte somit einer Überzahl von Gegnern gegenüber sah, auch wenn sich T.\_\_\_\_\_ durchwegs passiv verhielt. Da der Beschuldigte daher fälschlicherweise von einem bevorstehenden (er- neuten) Angriff von J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ ausging, ist vorliegend eine Putativnotwehr- situation zu bejahen.

### **E. 5.3.2.3**

Somit ist zu prüfen, ob die Abwehrhandlung verhältnismässig war. Der Beschuldigte sagte aus, er habe Todesangst gehabt, er habe befürchtet, dass einer ein Messer ziehen und in ihn reinstecken würde. Diese Aussagen sind nicht glaubhaft. Dass er Todesangst gehabt habe, Seite 50/92 ist – wie bereits erwähnt – als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Auf den Videoaufnahmen ist erkennbar, wie der Beschuldigte zwar hastig, jedoch ohne Panik, seinen ersten Schuss abgibt. Auch durfte er davon ausgehen, dass J.\_\_\_\_\_ nicht mit einem Messer auf ihn los- gehen würde. Denn es gab keinen Grund für solch eine drastische Annahme, auch wenn J.\_\_\_\_\_ ihm drohte. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass J.\_\_\_\_\_ (oder T.\_\_\_\_\_ ) ein Messer oder eine sonstige Waffe zur Hand gehabt hätte(n). Zum anderen war J.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten nicht als gewalttätig bekannt. So sagte er an der Hauptver- handlung aus, J.\_\_\_\_\_ sei vor dem Vorfall nicht gewalttätig oder ausfällig gewesen (SG GD 7/2 S. 12). Und schliesslich zeigt dies auch das Verhalten des Beschuldigten nach den Schussabgaben. Hätte er tatsächlich Todesangst gehabt, wäre er nach dem ersten Schuss nicht auf J.\_\_\_\_\_ zugegangen und hätte diesen und T.\_\_\_\_\_ nicht noch verfolgt, zu- mal er bei der Verfolgung keine Munition mehr gehabt hatte und sich entsprechend bei einem erneuten "Gespräch" nicht mehr mit der Waffe hätte verteidigen können. Zusammenfassend durfte der Beschuldigte zwar von einem Angriff ausgehen, bei welchem ihm aber höchstens leichtere Verletzungen im Ausmass einer einfachen Körperverletzung durch mehrere Schläge im Rahmen einer wechselseitigen Auseinandersetzung drohten. Indem der Beschul- digte mit seiner Schussabgabe zwei Personen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebens- gefahr brachte, überschritt er sein Notwehrrecht daher massiv. Es wäre ihm möglich gewe- sen, den Putativangriff durch eine mildere Massnahme abzuwehren. So hätte er ohne Weite- res die Schusswaffe schlicht nur vorzeigen können. Der Beschuldigte nahm laut eigenen Aussagen selbst an, wenn man eine Waffe in der Hand halte, erschrecke der andere und entferne sich, auch wenn kein Schuss abgegeben werde (SG GD 7/2 S. 8, 12 f.). Ihm war die mildere Massnahme folglich bewusst. Dennoch drückte er ab. Da er unmittelbar abdrückte, als er die Waffe hervornahm, prüfte er auch nicht, ob das Vorzeigen der Waffe genügt, um al- lenfalls erst in einem zweiten Schritt einen Schuss abzugeben, was objektiv klar möglich ge- wesen wäre. Ferner bestanden – wie dargelegt – offene Fluchtwege für den Beschuldigten. Es wäre ihm zumutbar gewesen, sein Fahrzeug kurzzeitig zurückzulassen und sich in den nahen X.\_\_\_\_\_ zurückzuziehen, anstatt die gefährlichen Schüsse abzugeben. In einer Gesamtbetrachtung ist die Angemessenheit der Abwehrhandlung zu verneinen, zumal beim Einsatz von gefährlichen Werkzeugen (Messern, Schusswaffen etc.) besondere Zurückhal-

tung geboten ist (BGE 136 IV 49 E. 3.3). Das Notwehrrecht wurde erheblich überschritten, weshalb Art. 16 StGB anwendbar ist.

#### **E. 5.3.2.4**

Werden die Grenzen der zulässigen Notwehr auch in der vom Täter vorgestellten Situation überschritten, folgt die Beurteilung sinngemäss den Regeln des Verbotsirrtums nach Art. 21 StGB, da sich der Sachverhaltsirrtum des Täters nicht auf seine exzessive Abwehrhandlung bezieht. Entsprechend muss ein solcher Irrtum unvermeidbar i.S.v. Art. 21 StGB sein, damit eine Strafbefreiung nach Art. 16 Abs. 2 StGB überhaupt anwendbar sein kann. Die Entschuldbarkeit der Aufregung und Bestürzung über den im Sachverhaltsirrtum vorgestellten Angriff i.S.v. Art. 16 Abs. 2 StGB ist zu verneinen. Der Exzess ist vorliegend erheblich. Der Beschuldigte brachte J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ mit der Schussabgabe in unmittelbare Lebensgefahr, weshalb die Entschuldbarkeit eine hohe Intensität an Aufregung oder Bestürzung erfordern würde. Eine solche liegt jedoch nicht vor. Zwar mag sich der Beschuldigte durch die vorangegangene Auseinandersetzung mit J.\_\_\_\_\_ in einem aufgeregten Zustand befunden haben. Allerdings hat dieser Zustand die für eine Entschuldbarkeit i.S.v. Art. 16 Abs. 2 StGB erforderliche Intensität nicht erreicht. Die angebliche Todesangst des Beschuldigten ist

Seite 51/92 nicht erstellt. Weiter stand ein erneuter Angriff nicht unmittelbar bevor. Überdies hätte dem Beschuldigten bei einem Angriff höchstens eine einfache Körperverletzung gedroht. Selbst in seiner irrigen Vorstellung über die tatsächlichen Umstände (Putativangriff von J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_) hätte der Beschuldigte die erforderliche Zeit gehabt, um sich auf verhältnismässige Weise gegen den Putativangriff zu wehren, namentlich durch Vorzeigen der Waffe oder durch einen zumutbaren Rückzug. Zudem rechnete der Beschuldigte offensichtlich bereits vor dem Treffen mit einem Angriff, hat er doch die Schusswaffe mitgenommen. Er war mithin vorbereitet, weshalb eine entschuldbare Aufregung zu verneinen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.4.2 m.w.H.). Der Irrtum des Beschuldigten über die Zulässigkeit der Abwehrhandlung ist überdies angesichts des Dargelegten als vermeidbar zu qualifizieren. In der Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände befand sich der Beschuldigte nicht in einem entschuldbaren Notwehrexzess, als er den ersten Schuss abgab. Der vermeidbare Putativnotwehrexzess ist jedoch gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

#### **E. 5.3.2.5**

Der Beschuldigte hat durch seine Schussabgabe J.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ gefährdet, weshalb gleichartige Idealkonkurrenz vorliegt (BGE 124 IV 145 E. 3). Es liegt also eine mehrfache Gefährdung des Lebens vor.

#### **E. 5.3.3**

Zusammengefasst sind die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz namentlich angesichts der langen Aufenthaltsdauer und der familiären Beziehungen sowie der Interessen der Kinder erheblich.

Seite 83/92

#### **E. 5.4**

Öffentliche Interessen

#### **E. 5.4.1**

Für ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Landesverweisung spricht allein schon die Tatsache, dass der Beschuldigte gleich mehrere Katalogstraftaten begangen hat. Insgesamt liegen vier Katalogstraftaten vor (qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG und dreifache Gefährdung des Lebens). Hinzu kommen weitere Delikte, die eine fakultative Landesverweisung nach Art. 66abis StGB ermöglichen würden. Im Einzelnen:

#### **E. 5.4.2**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwiegt bei qualifiziertem Drogenhandel regelmässig das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1124/2021 vom 16. Dezember 2022 E. 3.2.1; 6B\_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.4.; 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.4; 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.8; 6B\_680/2018 vom 19. September 2018 E. 1.4; jeweils m.w.H.). Das Bundesgericht zeigt sich bei Betäubungs- mitteldelikten mit Blick auf aufenthaltsbeendende Massnahmen denn auch "particulièrement rigoureux" (Urteil des Bundesgerichts 6B\_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.5.2). Die Rauschgiftsucht sei ein grosses Übel für den Einzelnen und eine soziale und wirtschaftliche Gefahr für die Menschheit. Der qualifizierte Drogenhandel aus rein pekuniären Motiven gelte daher als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehe. Auch der EGMR akzeptiere ausdrücklich, dass bei Betäubungsmitteldelinquenz von einer gewissen Schwere angesichts der damit einhergehenden schweren Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gesundheit anderer ein strenger Massstab angelegt werde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.4 mit Hinweisen). Das Gesagte gilt umso mehr, wenn weitere Vorstrafen vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1124/2021 vom 16. Dezember 2022 E. 3.2.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_513/2021 vom 31. März 2022 E. 1.5.3).

#### **E. 5.4.3**

Der Bekämpfung des Drogenhandels kommt eine wesentliche gesellschaftliche Bedeutung zu, was auch in gesetzlicher Hinsicht in den vergleichsweise hohen Sanktionen des Betäubungsmittelgesetzes Niederschlag gefunden hat und zu einem erheblichen öffentlichen Wegweisungsinteresse führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2: "En l'espèce, les intérêts présidant à l'expulsion du recourant sont importants, dès lors que celui-ci s'est livré à un trafic de stupéfiants. A cet égard, on rappellera que la Cour européenne des droits de l'Homme estime que, compte tenu des ravages de la drogue dans la population, les autorités sont fondées à faire preuve d'une grande fermeté à l'encontre de ceux qui contribuent à la propagation de ce fléau [...]"). Ferner sollen Drogenhändler gemäss dem unzweideutigen Wortlaut von Art. 121 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung, welcher am 28. November 2010 von der Mehrheit von Volk und Ständen beschlossen wurde, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, bei Fällen von schweren Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung erheblich zu gewichten, basiert auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens und ist insgesamt nachvollziehbar und überzeugend.

#### **E. 5.4.4**

Der Beschuldigte wurde wegen Besitzes und Transports von 172 Gramm reinen Kokains verurteilt. Somit überschritt er die für die Annahme eines schweren Falles massgebliche Mindestgrenze von 18 Gramm um knapp das Zehnfache. Dass er das Kokain "nur" besessen Seite 84/92 bzw. transportiert hat, er mithin die Betäubungsmittel nicht direkt ans Suchtbetroffene verkaufte oder abgab, vermindert die Gefährlichkeit nicht. Denn der Beschuldigte nahm – wie bereits ausgeführt – in Kauf, dass das Kokain vom Unbekannten, dem er es hätten übergeben sollen, an eine unbestimmte Zahl an Abnehmern weitergeben wird. Er beteiligte sich somit am Drogenhandel. Die vom Beschuldigten besessene Droge war zudem Kokain, dessen besondere Gefährlichkeit in diversen Urteilen des Bundesgerichts in den letzten Jahr- zehnten bestätigt wurde (vgl. dazu BGE 109 IV 143 E. 3b.; BGE 120 IV 334 E. 2a und BGE 145 IV 312 E. 2.1.3). Eine schwerwiegende Gefahr für die Öffentlichkeit ist daher klar gegeben. Die erhebliche Menge reinen Kokains, welches der Beschuldigte besass, liegt in ei- nem Bereich, die üblicherweise zu einer Landesverweisung führen muss (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 6B\_1124/2021 vom 16. Dezember 2022; Sachverhalt: In der Schweiz geboren; 33-jährige Anwesenheit; stetige Arbeitstätigkeit; keine Kontakte in Heimat; Lebte mit Partne- rin zusammen; leichtere Vorstrafen; 171.95 Gramm reines Kokain). Mitigierend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte von diesem Drogendelikt nicht profitiert hat bzw. keine pekuniären Motive verfolgte. Weitere mitigierende Elemente liegen nicht vor, da insbeson- dere nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte das Kokain aufgrund von Drohungen entgegen- genommen hat. Das Wegweisungsinteresse ist nach dem Gesagten als erheblich zu beurtei- len.

#### **E. 5.4.5**

Akzentuiert wird dieses Wegweisungsinteresse durch die weiteren Katalogtaten, d.h. die mehrfache Gefährdung des Lebens. Auch wenn das Verschulden gesamthaft als nicht mehr leicht qualifiziert wurde, bestand jeweils eine erhebliche Gefährdung des Lebens durch den skrupellosen Einsatz einer Schusswaffe. Dabei sind die verschuldensmindernden Umstände wie die Bedrängnissituation bzw. der Putativnotwehrexzess beim ersten Schuss bereits berücksichtigt. Zu betonen ist, dass beim zweiten Schuss kein Putativnotwehrexzess vorlag, weshalb das Wegweisungsinteresse nicht mitigiert wird. Weitere mitigierende Umstände, wie sie die Verteidigung vorbringt, bestehen hier nicht. So sind Todesdrohungen durch J.\_\_\_\_\_ weder am Vortag noch am Tattag erstellt. Es trifft auch nicht zu, dass der Be- schuldigte ohne Verschulden in eine Situation reingeraten ist, in der er die Schüsse abgeben musste. Die Freiheit des Beschuldigten, sich gegen den skrupellosen Schusswaffeneinsatz auf einem öffentlichen Areal zu entscheiden, war intakt. Es handelt sich sodann um Delikte gegen Leib und Leben und damit gegen eines der höchsten Rechtsgüter überhaupt, was für die Wegweisung spricht. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte diese Delikte während eines laufenden Strafverfahrens beging, in dem ihm bereits eine Landesverweisung drohte.

#### **E. 5.4.6**

Zusätzlich verstärkt wird das Wegweisungsinteresse durch die weiteren Schuldsprüche und die Vorstrafen. So wurde er vorliegend zusätzlich der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schul- dig gesprochen. Namentlich der Verkauf von Kokain an K.\_\_\_\_\_ erhöht das öffentliche Wegweisungsinteresse, da – wie ausgeführt – der Bekämpfung des Drogenhandels eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zukommt. Die verschiedenen

Vorstrafen zeigen sodann eine regelmässige Delinquenz des Beschuldigten auf. Die Delinquenz des Beschuldigten ist polymorph und beinhaltet Betäubungsmitteldelikte, Strassenverkehrsdelikte, Delikte gegen das Eigentum, Verstösse gegen das Waffengesetz und mehrere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Wiederholt beging der Beschuldigte während laufender Probezeit eine weitere Straftat. Frühere Verurteilungen haben den Beschuldigten offensichtlich nicht beein-

Seite 85/92 druckt. Selbst das vorliegende Strafverfahren, in dem ihm von Beginn an eine Landesverweisung drohte, hinderte ihn nicht daran, wiederholt erneut straffällig zu werden, z.B. am 18. Februar und 19. März 2022, wofür er dann mit Strafbefehl vom 24. Juni 2022 und mit Urteil vom 4. Oktober 2023 verurteilt wurde. Wie bereits erwähnt, legte der Beschuldigte fortgesetzt nicht nachvollziehbare Verhaltensweisen an den Tag, welche dem Gegenteil von dem entsprechen, was von einer vernünftigen Person erwartet werden könnte. Entgegen der Verteidigung ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz durch den Beschuldigten gefährdet. Denn das schlechte Urteilsvermögen des Beschuldigten und dessen fortgesetzter Unwille, sich an die geltenden Gesetze zu halten, stellt einen kriminogenen Faktor dar. Insgesamt besteht daher das erhebliche Risiko, dass der Beschuldigte weiterhin intermittierend Straftaten begehen wird.

#### **E. 5.4.7**

Zu berücksichtigen ist auch, dass ausländerrechtlich die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Als längerfristig gilt die Dauer von mehr als einem Jahr, unabhängig davon, ob sie bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Bei einer Verurteilung von zwei Jahren (sog. "Zweijahresregel"), was ausländerrechtlich als sehr schwerer Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung gilt, sind angesichts des gravierenden Verschuldens selbst bei schweizerischer Ehepartnerin aussergewöhnliche Umstände vonnöten, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dennoch zu rechtfertigen (sog. Reneja-Praxis; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6 m.w.H.). Vorliegend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten, mithin von mehr als zwei Jahren, verurteilt. Aussergewöhnliche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, da der Beschuldigte – wie erwähnt – über die familiäre und berufliche Bindung hinaus keine überaus besondere Beziehung zur Schweiz aufweist und ein Umzug nach Serbien für die Ehefrau und die Kinder grundsätzlich nicht als absolut unzumutbar beurteilt werden muss.

#### **E. 5.5**

Gesamthaft gewürdigt überwiegt das Wegweisungsinteresse die privaten Interessen des Beschuldigten (inkl. der Interessen seiner Ehegattin am ungestörten Familienleben gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK und seiner Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 KKR) am Verbleib in der Schweiz deutlich. Dem vollumfänglich arbeitsfähigen und gesunden Beschuldigten ist es keineswegs unzumutbar, in seine Heimat zurückzukehren, zumal eine Rückkehr auch für seine Familie grundsätzlich zumutbar ist oder ansonsten der Kontakt auf anderen Wegen bestmöglich aufrechterhalten werden kann. Angesichts der Schwere der begangenen Taten und der wiederholten Delinquenz sowie dem Rückfallrisiko rechtfertigt sich auch der einschneidende Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens und die Kindesinteressen.

### **E. 5.5.1**

Indem der Beschuldigte am 21. Oktober 2020 bei der Waschanlage an der Y. \_\_\_\_\_ - Strasse 14 in I. \_\_\_\_\_ nach dem ersten Angriff die Faustfeuerwaffe aus dem Auto nahm und sich in die Hose steckte, trug er eine Waffe i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a WG auf sich. Als serbischer Staatsangehöriger war er gemäss Art. 7 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit a WV nicht berechtigt, eine Waffe zu tragen. Dazu kommt, dass es sich bei der Waschanlage um einen öffentlich zugänglichen Ort handelt, da diese nicht nur einem präzis definierten Personenkreis offensteht. Weil der Beschuldigte nicht über eine Waffentragbewilligung verfügte, war er auch aus diesem Grund nicht berechtigt, die Waffe bei der Waschanlage zu tragen (Art. 27 WG). Weiter hat er die Waffe wissentlich und willentlich in seine Hose gesteckt und er wusste, dass er als serbischer Staatsangehöriger keine Waffen tragen darf. Er erfüllt somit den objektiven und subjektiven Tatbestand des (vorsätzlichen) unberechtigten Tragens einer Waffe gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.

### **E. 5.5.2**

Die Verteidigung wendete vor dem Kollegialgericht ein, dass für das Tragen einer Waffe der Rechtfertigungsgrund des Notstandes bzw. – betreffend den Sohn – der Notstandshilfe i.S.v. Art. 17 StGB heranzuziehen sei. Eine Gefahr sei unmittelbar, wenn sie entweder gegenwärtig sei, wie etwa bei einer dauernden Gefahr, oder aber wenn die erst zu einem späteren Zeitpunkt drohende Gefahr nur gegenwärtig sicher abgewehrt werden könne. Das Tragen der Waffe habe als Selbstschutz und zum Schutz der Familie gedient (SG GD 7/1 Ziff. 34).

### **E. 5.5.3**

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). Eine Gefahr ist unmittelbar, wenn sie weder vergangen ist noch bevorsteht, d.h. gegenwärtig und konkret ist. Dies ist der Fall, wenn es für eine erfolgsversprechende Rettung des bedrohten Rechtsguts bei einem weiteren Zuwarten mit der Abwehr zu spät sein könnte oder – soweit die Gefahr zu einem späteren Zeitpunkt droht – wenn diese nur gegenwärtig sicher abwendbar ist. Wie er-

Seite 61/92 wähnt setzt, der rechtfertigende Notstand voraus, dass die Gefahr nicht anders abwendbar war. Die Notstandshandlung steht somit unter der Voraussetzung absoluter Subsidiarität (Urteil des Bundesgerichts 6B\_882/2021, 6B\_965/2021 vom 12. November 2021 E. 4.3.4 m.H.)

### **E. 5.5.4**

Mit dem Kollegialgericht ist ein rechtfertigender Notstand zu verneinen. Wie bei der Prüfung der rechtfertigenden Notwehr bei der Gefährdung des Lebens ausgeführt, bestand keine unmittelbare Gefahr. Zudem gilt beim rechtfertigenden Notstand die absolute Subsidiarität. Wie das Kollegialgericht zu Recht ausführte, bestanden andere Wege die Gefahr abzuwenden. Der Beschuldigte hätte namentlich die Polizei alarmieren oder aus der Waschbox flüchten können. Es stellt sich aber auch hier die Frage nach einem Putativnotstand. Bei der Gefährdung des Lebens wurde dem Beschuldigten zugestanden, dass er subjektiv von einer unmittelbaren Gefahr, mithin einer Notwehrlage, ausging. Entsprechend muss dies grundsätzlich auch bei der Notstandslage gelten. Jedenfalls scheidet ein rechtfertigender Putativnotstand an der absoluten Subsidiarität, zumal es dem

Beschuldigten zumutbar gewesen wäre, sich zum X.\_\_\_\_\_ zurückzuziehen, anstatt das Waffentrageverbot zu missachten. Der Beschuldigte ist somit des (vorsätzlichen) unberechtigten Tragens einer Waffe gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig zu sprechen.

### **E. 5.6**

Der Beschuldigte ist des Landes zu verweisen. Es gilt bezüglich der Dauer der Landesverweisung das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 3.7). Das Kollegialgericht sprach eine Landesverweisung für sieben Jahre aus. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein. Dabei ist namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu

Seite 86/92 tragen. Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B\_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2). Das Verschulden des Beschuldigten bei den Katalogtaten wurde jeweils als nicht mehr leicht eingestuft. Die Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz – unter der Annahme, dass seine Familie ihm nicht nach Serbien folgt – sind gewichtig, allerdings primär auf die familiären Beziehungen beschränkt. Angesichts der mehreren Katalogtaten, der zweifachen Schussabgabe in der Öffentlichkeit, der wiederholten Delinquenz und des Rückfallrisikos erscheint die Mindestdauer der Landesverweisung von fünf Jahren jedoch nicht angemessen. Mithin ist die Dauer von sieben Jahren zu bestätigen.

6. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

#### **E. 5.6.1**

Schliesslich gab der Beschuldigte am 21. Oktober 2020 bei der Waschanlage an der Y.\_\_\_\_\_ -Strasse 14 in I.\_\_\_\_\_ zwei Schüsse ab. Wie bereits ausgeführt, können die zwei Schussabgaben nicht als Handlungseinheit angesehen werden, womit von einer mehrfachen Begehung auszugehen ist. Bei der Waschanlage handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Ort, an welchem das Schiessen mit Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 4 WG generell verboten ist. Die Schussabgaben erfolgten wissentlich und willentlich. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht gegeben, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen.

#### **E. 5.6.2**

Es fragt sich jedoch, ob diese Widerhandlung gegen das Waffengesetz vom Schuldspruch wegen (mehrfacher) Gefährdung des Lebens konsumiert wird (offengelassen im Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 19 4 vom 4. Mai 2021 E. 5.1). Art. 5 Abs. 4 WG verbietet das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen. Die Kantone können aber Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 6 WG). Voraussetzung für eine solche Ausnahmebewilligung ist u.a., dass die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist (Art. 28c Abs. 3 WG). Es geht dabei einerseits um den Schutz von Drittpersonen vor Verletzungen und andererseits um den Schutz von fremdem Eigentum vor Beschädigung und Zerstörung (BBI 2018 1913). Art. 5 Abs. 4 WG schützt somit Leib und Leben sowie Eigentum. Da der Tatbestand des Waffengesetzes und der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nicht vollumfänglich die gleichen Rechtsgüter schützen, wird die Übertretung des Waffengesetzes durch den Schuldspruch wegen (mehrfacher) Gefährdung des Lebens nicht konsumiert. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen (vorsätzlichen)

Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b WG schuldig zu sprechen.

Seite 62/92 VII. Sanktion 1. Rechtliche Grundlagen

## **E. 6**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat. Die beiden Berufungsverfahren S 2023 21 und S 2023 40 wurden vereint, da dem Beschuldigten verschiedene Straftaten vorgeworfen werden und es in beiden Verfahren u.a. um Handlungen des Beschuldigten am

### **E. 6.1**

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b und lit. o StGB für die Dauer von sieben Jahren aus der Schweiz verwiesen.

### **E. 6.2**

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet.

### **E. 6.3**

Der Beschuldigte ist serbischer Staatsangehöriger und mithin – aus der Perspektive der Mitgliedsstaaten des Schengen-Übereinkommens – eines Drittstaats. Die Strafandrohung für qualifizierte Betäubungsmitteldelinquenz beträgt gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB ein bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe. Gefährdung des Lebens wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Der Beschuldigte hat ferner die öffentliche Ordnung in der Schweiz über längere Zeit erheblich gestört. Die Voraussetzungen einer Ausschreibung des Landesverweises im Schengener Informationssystem sind mithin erfüllt. Die Massnahme erweist sich dabei auch als verhältnismässig nach Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. So hat der Beschuldigte nach der Verweisung aus der Schweiz kein darüber hinausgehendes Niederlassungsrecht im Schengen-Raum und damit auch keine Berechtigung, sich dort über längere Zeit aufzuhalten. Die Massnahme trifft ihn damit nicht übermässig stark. Der Beschuldigte macht nicht geltend, dass er mit Verwandten im übrigen Schengen-Raum eine enge Beziehung pflegt, wobei eine SIS-Ausschreibung eine solche auch nicht ausschliesst, zumal Treffen in Serbien oder Kontaktaufnahmen mittels sozialer Medien davon nicht tangiert

Seite 87/92 werden. Ferner gilt zu erwägen, dass die entsprechende Ausschreibung keine zwingende bindende Wirkung für die Schengen-Mitgliedsstaaten hat. Sollte ein Schengen-Mitgliedsstaat dem Beschuldigten aus welchen Gründen auch immer die Einreise erlauben wollen, kann er dies nach seinem nationalen Recht tun (vgl. Art. 14 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 5 lit. c Schengen- Grenzkodex [Verordnung 2016/399 des europäischen Parlaments vom 9. März 2016]). Da keine besonders schwere Intensität des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Beschuldigten mittels der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem gegeben ist, erweist sich die Massnahme insgesamt als verhältnismässig und damit auch als verfassungskonform. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren

Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Das Kollegialgericht legte die gesetzlichen Bestimmungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie die Grundsätze der Entschädigung der amtlichen Verteidigung korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. XI.1 [S 2023 21]).

## **E. 7**

Februar 2021 ging. Es bestanden keine sachlichen Gründe, die gegen die Vereinigung sprechen. Die Verteidigung erhob sodann keine Einwände gegen die Verfahrensvereinigung. Nachdem die Berufung gegen das Urteil vom 4. Oktober 2023 zurückgezogen wurde, wurde das diesbezügliche Verfahren wieder abgetrennt und mit separatem Entscheid abgeschrieben.

### **E. 7.1**

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 18'144.90 und werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren von CHF 4'673.70 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 7.2.1**

Die Verteidigung begründete ihren Antrag auf Befragung der Kinder zusammengefasst damit, dass eine Landesverweisung des Beschuldigten auch die Kinder betreffen würde und ihnen nicht zugemutet werden könne, dem Beschuldigten nach Serbien zu folgen. Das Bundesgericht lege besonderes Gewicht auf das Kindeswohl. Zur Klärung des Sachverhalts sei die Befragung der Kinder erforderlich. Zudem ergebe sich aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention die Pflicht, Kinder in den sie berührenden Angelegenheiten anzuhören, wenn sie fähig seien, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dies sei bei den bald 5- und 9-jährigen Kindern des Beschuldigten der Fall (OG GD 32 S. 3-4, 35 [S 2023 21]).

#### **E. 7.2.2**

Sind Kinder involviert, ist bei der Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung der Landesverweisung als wesentliches Element den Kindesinteressen und dem Kindeswohl Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_729/2023 vom 20. November 2023 E. 2.1.3 m.H.).

Seite 13/92 Nach Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Nach Art. 12 Abs. 2 KRK wird dem Kind zu diesem Zweck insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar

oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Art. 12 KRK stellt einen direkt anwendbaren Rechtssatz dar. Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 KRK ergibt, ist allerdings eine persönliche Anhörung nicht in jedem Fall unerlässlich. Wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden und beider Interessen gleichläufig sind, kann die Ansicht der Kinder auch ohne persönliche Anhörung durch ihre Eltern eingebracht werden, sofern der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann. Ist Letzteres der Fall, liegt auch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor (Urteil des Bundesgerichts 2C\_776/2022 vom 14. November 2023 E. 3.2.1 m.w.H.).

### **E. 7.2.3**

Vorliegend wurden mit dem Beschuldigten und P. \_\_\_\_\_ beide Elternteile der Kinder befragt. Beide haben sich zu den Auswirkungen einer Landesverweisung auf die beiden Kinder geäußert und konnten zu den Folgen der Massnahme auf das Kindeswohl Stellung nehmen (OG GD 32 S. 14 Ziff. 47-50, S. 22-23 Ziff. 93-96). Weitere Abklärungen dazu sind nicht erforderlich. Die Interessen des Beschuldigten, seiner Ehefrau und seiner Kinder sind sodann gleichgerichtet. Eine Befragung der 5- und 9-jährigen Kinder war zur Sachverhaltsfeststellung somit nicht notwendig.

### **E. 7.3**

Für die erbetene Verteidigung des Beschuldigten im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren wird keine Entschädigung ausgerichtet.

### **E. 8**

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Beweisverwertbarkeit 1. Sämtliche Einvernahmen des Beschuldigten sind vollumfänglich verwertbar. Es kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen des Kollegialgerichts verwiesen werden (OG GD 1 E. I.2 und I.4 [S 2023 21]), zumal die Verteidigung im Berufungsverfahren nichts gegen die vorinstanzlichen Ausführungen vorbrachte. Die Einvernahmen von Q. \_\_\_\_\_, R. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_, T. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ sind ebenfalls vollumfänglich verwertbar. Auch hier wird auf die zutreffenden, von der Verteidigung nicht beanstandeten Ausführungen des Kollegialgerichts verwiesen (OG GD 1 E. I.3.1, 3.3-3.6 [S 2023 21]).

Seite 14/92 2. Fraglich ist jedoch zunächst die Verwertbarkeit der Einvernahme von P. \_\_\_\_\_, der Ehefrau des Beschuldigten. Diese wurde am 22. Oktober 2020 um 09:00 Uhr von der Zuger Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau als Auskunftsperson befragt (act. 1/2/10 f.; 2/2/56 ff. [1A 2018 713]). Es handelte sich somit

um eine delegierte Einvernahme, womit die Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO galten (Art. 312 Abs. 2 StPO), worauf die Staatsanwaltschaft in ihrem Auftrag an die Polizei auch ausdrücklich hingewiesen hatte (act. 1/2/10 [1A 2018 713]). Weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger waren bei der Einvernahme von P. \_\_\_\_\_ anwesend. Aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass der Beschuldigte und/oder die Verteidigung vorgängig über diese Beweiserhebung orientiert wurden. Entsprechend ist ein (vorgängiger) Verzicht auf die Teilnahme ausgeschlossen. Die Einvernahme ist daher grundsätzlich nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO). Es fragt sich, ob die Einvernahme dennoch ausnahmsweise zulasten des Beschuldigten verwertbar ist, weil er keine Wiederholung der Einvernahme verlangt und damit auf die Teilnahme nachträglich verzichtet hat, wie es das Kollegialgericht annahm.

### **E. 8.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 10'000.00 Entscheidgebühr CHF 80.00 Auslagen CHF 10'080.00 Total und werden zu neun Zehnteln (CHF 9'072.00) dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Zehntel (CHF 1'008.00) auf die Staatskasse genommen.

### **E. 8.2**

Der erbetene Verteidiger, Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 1'446.80 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

### **E. 8.3**

Die mit Verfügung vom 27. September 2021 aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmten und bei der Gerichtskasse einbezahlten CHF 3'950.00 werden zur anteilmässigen Deckung der vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verwendet. 9. Es wird festgestellt, dass im Vorverfahren das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

Seite 92/92 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Staatsanwalt A. \_\_\_\_\_ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (zur Kenntnis gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE) - Bundesamt für Polizei (gemäss Art. 28 Abs. 3 BetmG und Art. 3 Ziff. 10 Mitteilungsverordnung) sowie nach unbenützttem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug der Freiheitsstrafe [Dispositiv-Ziffer 5.1] gemäss § 1 Abs. 1 JVV) - Amt für Migration des Kantons Zug (zum Vollzug der Landesverweisung [Dispositiv-Ziffer 6.1] und SIS-Ausschreibung [Dispositiv-Ziffer 6.2] gemäss § 1 Abs. 3 JVV) - Zuger Polizei (zum Vollzug von Dispositiv-Ziffer 1./9.1-9.3 sowie zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

## **E. 9**

Mai 2018 schrieb Wachtmeister V. \_\_\_\_\_, der Beschuldigte habe während der Festnahme bzw. auf Vorhalt, wo er seine Betäubungsmittel habe, "spontan" geäußert, das Versteck sei beifahrerseitig unter dem Dachhimmel. Auf Nachfrage, wie viel er dort deponiert habe, habe er gesagt, es seien ca. 100 Gramm Kokain in Steinform (act. 1/1/15 [1A 2018 713]). Es ist auch hier nicht protokolliert, dass der Beschuldigte gemäss Art. 158 StPO belehrt wurde, bevor er Aussagen machte. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass keine vorgängige Belehrung erfolgte. Diese Aussagen des Beschuldigten sind somit nur verwertbar, wenn es sich um sogenannte Spontanaussagen bzw. eine zulässige informelle Befragung handelte. Auch hier kann – entgegen der Auffassung der Verteidigung – nicht von Aussagen ausgegangen werden, die von der Polizei provoziert wurden. Im Rapport und in der Aktennotiz wurde der "Vorhalt" offensichtlich verkürzt wiedergegeben. Auch hier ging es um die Information des Beschuldigten über den Grund für die Anhaltung und wonach gesucht wird. Daraufhin hat der Beschuldigte offenbar geantwortet, die Betäubungsmittel seien im Dachhimmel versteckt. Die spontane Aussage des Beschuldigten, wo sich das "Drogenversteck" befindet, ist daher verwertbar. Ob dies auch für die Aussage gilt, dass es ca. 100 Gramm Kokain in Steinform seien, kann offen gelassen werden, da diese für die weitere Beurteilung nicht relevant ist.

### **E. 9.1**

Die folgenden mit Verfügung vom 27. September 2021 beschlagnahmten Gegenstände sind gestützt auf Art. 69 StGB nach Rechtskraft des Urteils einzuziehen und zu vernichten: - 1 Sack Minigrip mit weissem Pulver, 99.31 Gramm (Position 1, Lagernummer: 122/2018, Zuger Polizei KTD); - 1 Sack (Cellophan) mit weissem Pulver, 99.73 Gramm (Position 2, Lagernummer: 122/2018, Zuger Polizei KTD); - 1 weisser Sack (Cellophan) leer (Position 3, Lagernummer: ZG 2018/5/99/3 Zuger Polizei KTD); - Digitalwaage (Position 4, Lagernummer: ZG 2018/5/99/4 Zuger Polizei KTD); - 1 Säcklein (Cellophan) mit weissem Pulver, 2.39 Gramm (Position 5, Lagernummer: ZG 2018/5/99/5, Zuger Polizei KTD); - Simkartenfassung ohne SIM Karte (Position 6); - 1'496.8 Gramm Marihuana (Position 13, Lagernummer: ZG 2020/246, Zuger Polizei KTD); -

### **E. 9.2**

Die folgenden mit Verfügung vom 27. September 2021 beschlagnahmten Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO auszuhändigen: - Mobiltelefon iPhone 11 pro, schwarz (Position 7, Lagerung bei der Zuger Polizei, Dienst Kriminaltechnik); - Mobiltelefon Google Pixel, schwarz (Position 8, Lagerung bei der Zuger Polizei, Dienst Kriminaltechnik). Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholt, können sie vernichtet werden.

### **E. 9.3**

Folgende mit Verfügung vom 27. September 2021 (act. 5/1/9 ff.) beschlagnahmten Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch den Kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei zu löschen: - Sichergestellte Daten aus der Mobiltelefonauswertung von B. \_\_\_\_\_, Bericht vom 13.06.2018, Fall-Nr. 2018/5/99 (Position 29, lagernd beim KTD, Labor IT-Forensik, Zuger Polizei); - Sichergestellte Daten aus der Mobiltelefonauswertung (Google Pixel 3a und Apple iPhone 11 Pro) von B. \_\_\_\_\_, Bericht vom 10.02.2021, Fall-Nr. 2020/10/382 (Position 30, lagernd beim KTD, Labor IT-Forensik, Zuger Polizei);

- Sichergestellte Daten aus der Mobiltelefonauswertung von J. \_\_\_\_\_, Bericht vom 10.02.2021, Fall-Nr. 2020/10/382 (Position 31, lagernd beim KTD, Labor IT-Forensik, Zuger Polizei); - Sichergestellte Daten aus der Mobiltelefonauswertung von T. \_\_\_\_\_, Bericht vom 10.02.2021, Fall-Nr. 2020/10/382 (Position 32, lagernd beim KTD, Labor IT-Forensik, Zuger Polizei).

#### **E. 9.4**

Die mit Verfügung vom 27. September 2021 (act. 5/1/9 ff.) beschlagnahmte Patronenhülse 7.65 Geco Brow- ning (Position 25) sowie die zwei Projektilteile mit sichtbaren Zügen (Position 26) werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und als Beweismittel bei den Akten belas- sen." 2. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen, soweit sie nicht zufolge Rückzugs abgeschrieben wird. 4. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen:

#### **E. 12**

Juni 2017 E. 3.2; Maeder, Basler Kommentar, 3. A. 2019, Art. 129 StGB N 22a m.H.). Denn bereits ein Schuss in den Unterleib, einen Arm oder ein Bein kann zu einem tödlichen Blutverlust führen, bspw. wenn die Beinarterie verletzt wird. Ebenso können wichtige Organe wie Niere oder Leber getroffen werden und schwere Blutungen verursachen. Ob bei einer solchen Verletzung rechtzeitig eine medizinische Stabilisierung erfolgen kann, ist auch bei ei- ner Gesellschaft mit einer guten medizinischen Notfallversorgung wie der Schweiz weitge- hend dem Zufall überlassen. Gemäss einer Studie des Inselspitals Bern liegt die durch- schnittliche Versterbensrate von Personen, die durch Schuss- oder Stichwaffen schwer ver- letzt wurden, bei 28,4 % (<<https://www.inselgruppe.ch/de/aktuell/details/news/ueberleben-schwerer-schuss-und-stichwaffenverletzungen>>, besucht am: 16. Mai 2024). Bei der Frage der Lebensgefahr gilt ferner ein strenger Prüfungsmassstab. So missbilligt die Rechtspre- chung eine Schussabgabe in unmittelbarer Nähe von Personen und sieht dies als strafwürdig im Sinne von Art. 129 StGB an. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Bundesge- richt bereits die Bedrohung eines Menschen mit einer geladenen und entscherten Pistole – unabhängig davon, ob der Täter den Finger am Abzug hatte oder nicht – als tatbestandsmäs- sig erachtet. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Waffe direkt auf die Person gerichtet wird (vgl. die vorinstanzlichen Ausführungen; OG GD 1 E. III.4.1.2 [S 2023 21]). Der objektive Tat- bestand des Art. 129 StGB ist deshalb erfüllt.

#### **E. 14**

und 20 Monate, zu erhöhen. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Delikte im Kern von Beginn an eingestanden hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch anderwei- tig genügend Beweise vorlagen. So ist der Vorfall grossmehrheitlich auf Video ersichtlich, wurden eine Patrone und Projektilteile sichergestellt und es gibt belastende Aussagen von J. \_\_\_\_\_, T. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_. Ferner hat der Beschuldigte die Schusswaffe mit Beweisvereitelungsabsicht weggeworfen, was gegen eine innere Absicht, den Sachverhalt zu klären, spricht. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte die Schussabgaben bereits vor der Sichtung des Videos im Grundsatz eingestanden hatte (act. 2/1/25 ff. Ziff. 37, 49, 52-60 [1A 2018 713]). Dieser Umstand wird indessen durch die zahlreichen unwahren Darlegungen betreffend Teile des Sachverhalts stark relativiert. Aus seinem prozessualen Verhalten kann

gesamthaft gewürdigt nur auf eine geringe Einsicht und Reue geschlossen werden, zumal er auch danach erneut straffällig wurde. Insgesamt hat das Geständnis nur in geringfügigem Ausmass zur Rechtsfindung beigetragen, weshalb eine Strafminderung um je einen Monat, d.h. auf 16, 13 und 19 Monate, gerechtfertigt ist.

#### **E. 14.2**

Gramm Haschisch und der kleine Kunststoffbehälter schwarz/gelb (Position 14, Lagernummer: ZG 2020/10/382, Zuger Polizei KTD).

Seite 90/92

#### **E. 18**

Gramm klar (um das knapp zehnfache) überschritten. Jedoch sind – ohne die Tat in irgendeiner Weise bagatellisieren zu wollen – noch deutlich grössere Drogenmengen denkbar. Zudem erschöpft sich die nachgewiesene Tat des Beschuldigten darin, das Kokain entgegengenommen und anschliessend in seinem Fahrzeug aufbewahrt und transportiert zu haben. Dies geschah mit dem Auftrag und Willen, das Kokain nach ca. einer Woche einer noch nicht näher bestimmten Person abzugeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich der Beschuldigte sowohl des Besitzes als auch des Transports des Kokains schuldig machte. Die objektive Tatschwere ist nach dem Gesagten – angesichts von erheblich umfangreicheren Drogenaktivitäten – gerade noch knapp im leichten Bereich anzusiedeln. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte zwar direktvorsätzlich, es ist jedoch nicht erstellt, dass er finanziell oder anderweitig davon profitierte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere geringfügig zu relativieren. Das Tatverschulden ist damit als leicht einzustufen. Nach dem Gesagten erscheint innerhalb des sehr weiten Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als tat- und schuldangemessen. Eine zusätzliche Geldstrafe ist nicht anzusprechen, weshalb das neue Recht im konkreten Fall nicht milder ist. Folglich ist das alte Recht anwendbar.

#### **E. 23**

Juni 2021 E. 1.3.2). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf aber eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2 m.H.). Nach dem Gesagten ist für jeden Verkauf separat eine Strafe festzulegen, wie die Verteidigung auch insofern zu Recht vorbrachte (OG GD 32/5 S. 25 [S 2023 21]). Da sich die objektive und subjektive Tatschwere bei den einzelnen Verkäufen nicht unterscheidet, wird sie jedoch gesamthaft gewürdigt. In objektiver Hinsicht ist die Menge von jeweils 1 Gramm Kokaingemisch bzw. 0,53 Gramm reines Kokain relevant. Bei dieser Menge kann die objektive Tatschwere als sehr leicht beurteilt werden. In subjektiver Hinsicht ist sodann zu beachten, dass der Beschuldigte mit K.\_\_\_\_\_ eine freundschaftliche Beziehung pflegte, mithin freundschaftliche Dienste immerhin ein Mitgrund für die Veräusserungen gewesen sein dürften. Dass der Beschuldigte mit den Veräusserungen nicht primär finanzielle Vorteile anstrebte, zeigt sich darin, dass er K.\_\_\_\_\_ das Kokain teilweise unentgeltlich abgab. Trotz alledem darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, von den Tatbegehungen abzusehen. Die subjektive Tatschwere kann daher noch als sehr leicht beurteilt werden. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Dem sehr leichten Verschulden

angemessen ist eine Strafe von 15 Strafeinheiten pro Verkauf.

Seite 67/92 In diesem Bereich ist sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Zwischen den Verkäufen besteht ein enger sachlicher Zusammenhang, weil sie immer an die gleiche Person erfolgten. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist hingegen zu verneinen. Denn die 20 Verkäufe erfolgten in unregelmässigen Abständen über eine Zeitdauer von fast zwei Jahren (Juli 2016 bis am 8. Mai 2018). Entgegen dem Kollegialgericht erscheint es vorliegend nicht geboten, eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe auszusprechen. Auch wenn der Beschuldigte ein weiteres Betäubungsmitteldelikt begangen hat, welches mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert wird, ist es nicht erforderlich, für sämtliche Betäubungsmitteldelikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen, da zwischen den Delikten – abgesehen von der Tatsache, dass es sich um die gleichen Drogen handelte – kein Zusammenhang besteht. Zudem fand der Grossteil dieser Delikte vor der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderung des StGB statt, welche die Voraussetzungen für kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten lockerte. In der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung waren Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur möglich, wenn die Voraussetzungen der bedingten Strafe nicht erfüllt waren und zu erwarten war, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (aArt. 41 Abs. 1 StGB). Eine (unbedingte) Geldstrafe kann vorliegend voraussichtlich vollzogen werden. Trotzdem ist zwar unter dem alten Recht eine Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen. Denn gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hindert aArt. 41 Abs. 1 StGB das Gericht nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt, wenn es im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig hält (Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3; BGE 144 IV 217 E. 4.3). Vorliegend erscheint aber eine Geldstrafe angesichts des sehr leichten Verschuldens als schuldadäquat. Aufgrund des nicht engen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Betäubungsmitteldelikten erscheint es auch nicht erforderlich, alle mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Für die 20 Verkäufe von Kokain an K.\_\_\_\_\_ ist somit je eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen auszusprechen.

## **E. 25**

März 2019 (act. 2/1/12 ff. [1A 2018 713]). Einzig wurde dem damaligen amtlichen Verteidiger im September 2018 Akteneinsicht gewährt (act. 9/5-7 [1A 2018 713]). Nach der Einvernahme des Beschuldigten vom 14. Mai 2019 (act. 2/1/16 ff. [1A 2018 713]) stand die Untersuchung bis am 22. Oktober 2020, als aufgrund der Schüsse in I.\_\_\_\_\_ ein neues Strafverfahren eröffnet wurde, faktisch – während rund 17 Monaten – still. Dies stellt eine erhebliche Zeitlücke dar, gerade auch, da bereits zwischen Juni 2018 und März 2019 keine Ermittlungshandlungen stattfanden. Ab dem 22. Oktober 2020 bis zur Anklageerhebung am 15. Februar 2022 (SG GD 1/1) sind keine Bearbeitungslücken vorhanden. Das erstinstanzliche Hauptverfahren dauerte anschliessend rund eineinhalb Jahre (Anklageerhebung am 15. Februar 2022, Urteil am 6. Juli 2023). Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Hauptverhandlung zunächst auf den 12. und 14. April 2023 angesetzt war, aufgrund einer Fahrlässigkeit der erbetenen Verteidigung im Umgang mit den Terminen jedoch verschoben werden musste (SG GD 2/7). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots durch das Kollegialgericht ist zu verneinen. Das Berufungsverfahren wurde sodann zügig durchgeführt, wobei hier darauf hin-

Seite 69/92 zuweisen ist, dass die ursprünglich angesetzte Berufungsverhandlung kurzfristig abgesagt werden musste, da der Beschuldigte seinem erbetenen Verteidiger das Mandat entzogen hatte. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Untersuchungsverfahren wiegt nicht mehr leicht. Sie betrifft aber einzig die Widerhandlungen gegen das BetmG durch den Verkauf von Kokain an K. \_\_\_\_\_ und den Besitz/Transport von Kokain im Dachhimmel. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist mit einer Reduktion der Strafe für diese Delikte Rechnung zu tragen, d.h. mit einer Senkung um (gerundet) zwei Tagessätze (Kokainverkäufe) bzw. um zwei Monate Freiheitsstrafe (Kokain im Dachhimmel). Die Verletzung ist zudem im Urteilsdispositiv festzuhalten.

### **E. 30**

Tagessätzen betrifft. Die Delikte beging er am 18. Februar 2022. Mit Urteil vom 4. Oktober 2023 wurde der Beschuldigte der versuchten Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 2 SVG und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 77 Tagessätzen bestraft, als Zusatzstrafe zum erwähnten Strafbefehl vom 24. Juni 2022. Diese Delikte beging der Beschuldigte am 7. Februar und 19. März 2022. Abstrakt schwerstes Delikt ist die versuchte Hehlerei. Somit bilden die 77 Tagessätze gemäss Urteil vom 4. Oktober 2023 die Einsatzstrafe (Ackermann, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 49 StGB N 169 mit Verweis auf BGE 142 IV 265). Diese ist somit für die weiteren Taten angemessen zu erhöhen. Zwischen den damit sanktionierten Delikten und den mit Strafbefehl vom 24. Juni 2022 sanktionierten Delikten besteht ein zeitlicher Zusammenhang, da diese im Februar/März 2022 begangen wurden. Zudem handelt es sich teilweise um die gleichen Delikte (Fahren ohne Haftpflichtversicherung, Missbrauch von Ausweisen und Schildern). Bei der Asperation ist zu beachten, dass es sich bereits um eine Gesamtstrafe handelt, die im Strafbefehl ausgefällt wurde. Entsprechend ist diese zur Hälfte, d.h. um 15 Tagessätze, zu asperieren. Der Verkauf von Kokain an K. \_\_\_\_\_ steht weder zeitlich, örtlich noch sachlich in einem Zusammenhang mit den übrigen Delikten. Ein relativ enger Zusammenhang besteht aber zwischen den einzelnen Veräusserungen. Entsprechend rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um die Hälfte der Einzelstrafe, d.h. um total 100 Tagessätze (20 x 5). Die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz stehen sodann in keinerlei Zusammenhang mit den Betäubungsmittel-, Strassenverkehrs- und Vermögensdelikten. Nur zwischen dem Erwerb und dem Tragen der Waffe besteht ein Zusammenhang. Die Strafe ist daher für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz um je die Hälfte der Einzelstrafe zu erhöhen, d.h. um 36 Tagessätze (18 + 18). Daraus resultiert eine Gesamtgeldstrafe von 228 Tagessätzen. Das gesetzliche Maximum liegt jedoch bei 180 Tagessätzen. Auch wenn einzelne mit einer Geldstrafe sanktionierte Delikte noch unter der Geltung des alten Rechts, das eine Geldstrafe von max. 360 Tagessätzen vorsah, begangen wurden, gilt hier das neue, mildere Recht. Entsprechend beträgt die Gesamtgeldstrafe 180 Tagessätze. Davon ist die Grundstrafe von 30 Tagessätzen gemäss Strafbefehl vom 24. Juni 2022 sowie die Zusatzstrafe von 77 Tagessätzen gemäss Urteil vom 4. Oktober 2023 abzuziehen. Somit wäre eine Seite 73/92 Geldstrafe von 73 Tagessätzen als Zusatzstrafe auszusprechen. Da die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung bezüglich Dispositivziffer 4.2 des erstinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat, gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). Daher bleibt es bei einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen. Ein Tagessatz

beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Tagesatzhöhe von CHF 120.00 errechnet sich unter Berücksichtigung der vorerwähnten eigenen Angaben des Beschuldigten zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie folgt: Einkommen netto (inkl. anteilig 13. Monatslohn) CHF 6'500.00 abzgl. Pauschalabzug (20 %) CHF -1'300.00 Zwischenresultat CHF 5'200.00 Unterstützungsabzüge 1. Kind (15 %) CHF -780.00 Unterstützungsabzüge 2. Kind (12.5 %) CHF -650.00 Resultat CHF 3'770.00 1/30 CHF 125.65 ergebend (gerundet) CHF 120.00

### **E. 32**

Tagen;

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.